

Inhalt

<i>Claudia Burgsmüller</i>	
Vom Mythos einer feministischen Rechtsanwältin	3
<i>Ilona Böhm-Ahrens</i>	
Denkhemmungen	7
<i>Claudia Walz</i>	
Von Töchtern und Müttern	10
Rechtsschutzstellen für Frauen – 1895 - 1905	10
Die soziale Lage der ihren Beruf ausübenden Rechtsanwältin in Hamburg.	11
<i>Anna-Lina Melete</i>	
Balintgruppen – eine berufliche Entwicklungschance für Rechtsanwält/innen/e.	13
<i>Claudia Burgsmüller</i>	
Bibliografie zur Vergewaltigung (Teil 1)	Sonderteil
<i>Gisela Friedrichs</i>	
Jagdscenen in Brühl – Familiengerichtstag 1983.	17
<i>Urteil des AG-FamG Hamburg mit Anmerkung von Gisela Friedrichs</i>	
Frauenarbeitslosigkeit und Unterhalt	18
<i>Urteil des AG Bremen</i>	
Steuererstattung zwischen Ehegatten	19
<i>Beschluß des BGH</i>	
Zum Doppelwohnsitz von ehelichen Kindern getrenntlebender Eltern	20
<i>Beschluß des OLG Hamburg</i>	
Prozeßkostenhilfe	21
<i>Urteil des VG Bremen</i>	
Sozialhilfe und Pflegegeld	21
<i>Urteil des ArbG Oldenburg</i>	
Umsetzung einer Schwangeren gem. § 11 MuSchG	23
<i>Beschluß des ArbG Berlin</i>	
Unzulässigkeit frauendiskriminierender Stellenausschreibung	24
<i>Rechtsherrlichkeiten</i>	25
Umsetzung einer Schwangeren gem. § 11 MuSchG	23
<i>Beschluß des ArbG Berlin</i>	
Unzulässigkeit frauendiskriminierender Stellenausschreibung	24
<i>Rechtsherrlichkeiten</i>	25
<i>Claudia Burgsmüller</i>	
Gewalt gegen Frauen, unleugbar, aber wenige Gegenstrategien – Tagungsbericht	26
Resolution zur Novellierung des Ehegattenunterhaltes	27
<i>Vereinigung Hamburger Rechtsanwältinnen</i>	
Offener Brief an den Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages e.V.	28
<i>Angela Burmeister, Simone Heller</i>	
Bundestreffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und Studentinnen in Zülrich vom 30.9. - 2. 10.1983	29
Hinweise	30

STREIT - Feministische Rechtszeitschrift

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt

Redaktionsadressen:

Hamburg/Schleswig-Holstein: Sabine Scholz, Schanzenstr. 79, 2000 Hamburg 6
 Bremen/Niedersachsen: Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 2800 Bremen 1 – v.i.S.P.
 Nordrhein-Westfalen: Malin Bode, Herner Str. 1, 4630 Bochum 1
 Frankfurt/Nordhessen: Barbara Becker, Hedderichstr. 102, 6000 Frankfurt 70
 Südhessen/Baden-Württemberg: Barbara Schoen, Magdalenenstr. 17, 6100 Darmstadt
 Bayern/Schwaben: Anne-Rose Kocyba, Friedrichstr. 3, 7140 Ludwigsburg
 Berlin: Claudia Burgsmüller, Weimarische Str. 3, 1000 Berlin 31

Autorinnen dieses Heftes:

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen; RAin Malin Bode, Bochum; Ilona Böhm-Ahrens, Anwaltsgehilfin in einem Frauenbüro in Berlin; RAin Claudia Burgsmüller, Berlin; Angela Burmeister, Rechtsreferendarin in Hamburg; Bettina Cramer-Frank, Wiss. Ref. am Max-Planck-Inst. f. ausl. u. int. Privatrecht, Hamburg; RAin Gisela Friedrichs, Hamburg; Simone Heller, Studentin in Hamburg; RAin Claudia Walz, Hamburg

- © Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und nur mit vollständigem Quellennachweis.

Umschlagentwurf: Druckwerkstatt Ottensen, 2000 Hamburg 50

Herstellung: Sibylla Flügge c/o Verlag Stroemfeld/Roter Stern GmbH, 6000 Frankfurt 1

Satz: P.W. Textverarbeitung, 6000 Frankfurt 1, Dhyana Fotosatz GmbH, 6000 Frankfurt 1

Druck/Repro: Zypresse, 6000 Frankfurt 50

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen:

Einzelheft: DM 12,- zzgl. Porto.

Abonnement: DM 48,- incl. Porto für 4 Hefte.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des dritten Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift:

Renate Blümmler, Stegstr. 34, 6000 Frankfurt/Main 70

Konto:

Sonderkonto B. Becker, Nr. 638 37 - 600, Postscheckamt Frankfurt, BLZ 500 100 60

Buchhandelsauslieferung:

Frauenliteraturvertrieb (FLV), Schloßstr. 94, 6000 Frankfurt/Main 90

Claudia Burgsmüller

Vom Mythos einer feministischen Rechtsanwältin

Sie sucht die Balance: zwischen den emphatischen Forderungen der ersten feministischen Stunde, den Erfahrungen, die gar in Frauenfeindlichkeit umzuschlagen drohten, den Gefahren vor thematischen Verengungen und dogmatischen Reduktionen, den Programmen der juristischen Klageweiber, die die larmoyante Stellung von Frauen in Recht und Justiz anprangern – und ihrem heutigen Wünschen und Wollen.

Sie wird eine griffige Definition des sinnbeschwerten Attributes ‚feministisch‘ meiden, um nicht neue Leitbilder entstehen zu lassen.

Auch wird sie sich nicht auseinandersetzen mit der defizitären Situation von Rechtsanwältinnen in deren Berufsbereich sexistischer Justiz.

Im Zeitraum der fast zehn Jahre, in denen sie und andere feministische Imperative schufen und prägten, schwenkt ihr Blick jetzt im Perspektivwechsel auf die allein spannungsreiche Frage, was denn eine Frau davon haben könne, feministische Rechtsanwältin zu sein oder sich auch nur derart definieren zu lassen.

Was hat sie davon, nur noch Mandate für und von Frauen zu übernehmen, sich für diese zu engagieren, und keine Männer mehr zu vertreten?

Warum stürzt sie sich auf Bereiche wie Vergewaltigung, Frauenlohndiskriminierung, Ehrerecht und Frauenmißhandlung und klagt in Prozessen die unverändert ‚normale‘ männliche Gewalt an?

Was hat sie davon, sich nicht mit der Rolle der Rechtsanwältin zu begnügen? Warum will sie auch noch Sozialarbeiterin, Fortbildungsexpertin, Therapeutin, Wohnungsmaklerin oder gar Mutter ihrer Mandantin sein?

Was hat sie davon, das Machtverhältnis zwischen sich und der Mandantin aufzulösen zugunsten von Frauensolidarität?

Warum jagt sie nach Kanzleischluß auf die Veranstaltungen der verschiedenen Frauenbewegungsprojekte, zeigt sich auf Pressekonferenzen und Tribunalen und beklagt in Interviews die katastrophale Situation von Frauen in Recht und Justiz über den Äther?

Was hat sie davon, ausschließlich mit Frauen in der Kanzlei zusammenzuarbeiten?

Sie gestattet sich einen historischen Rückblick:

In den Jahren nach 1975 war sie von ‚unserer Gleichheit‘ besessen. Von der Analyse der strukturellen Herrschaftsverhältnisse von Männern über Frauen gelangte sie schnell zu der kurzschlüssigen Annahme, daß alle Frauen nur graduell unterschieden Betroffene männlicher Gewalt seien und sich auf dieser Erkenntnis Gleichheit, Gemeinsamkeit und Solidarität aufbauen ließen.

Die strukturelle Analyse, die bis heute mangels einschneidender Veränderungen noch nichts an Aktualität verloren hat, führte sie dazu, ihre Arbeitskraft, Qualifikation und Stärken für die am meisten Unterdrückten einzusetzen: nur noch Frauen zu vertreten, ihr Wissen und Können nicht mehr in den Dienst von Männern zu stellen¹.

Auch wollte sie den Kollegen als potentiellen Herrschaftsträgern nicht die Vertretung der Mandantinnen überlassen, zumal diese den Frauen nur die gängigen, männlich orientierten Identifikationsmuster (Beschützer, Vater, edler Verfechter von Fraueninteressen) bieten und oft in wenig latenter Identifikation mit dem gegnerischen Geschlechtsgegnossen – z.B. in Ehesachen – die Interessen der Frau zu kurz kommen lassen.

Ihren Wunsch, die eigenen Energien nur noch für andere Frauen zur Verfügung zu stellen, wollte sie auch im engsten Arbeitsbereich der Kanzlei in die Wirklichkeit umsetzen: viele Kolleginnen vertraten die Forderung nach sogenannten ‚reinen Frauenbüros‘. Entweder waren sie nach jahrelanger Kritik an Arbeitsstil, Mandantschaft, Kleinkariertheit oder politischen Prioritäten (Frage nach der Vertretung von Vergewaltigern durch die Sozietät) an einen Endpunkt der Auseinandersetzung mit den männlichen Kollegen gekommen oder hatten aktiv in der Frauenbewegung gearbeitet und wollten nun auch in den zu schaffenden Berufszusammenhängen ihre Autonomiebestrebungen fortsetzen.

Bis heute hat sich für sie an diesen grundlegenden frauenfreundlichen Entscheidungen kaum etwas geändert. Kritisch betrachtet sie nur, daß über diesen Entscheidungen die Fiktion ‚unserer Gleichheit‘ schwebte und diese sie in ihren alltäglichen Erfahrungen unter Druck setzte. Die Fiktion – nur noch nicht als solche erkannt – ließ sie gewagte Postulate aufstellen wie etwa dieses, das Machtverhältnis zwischen der Rechtsanwältin und ihrer Mandantin sei aufzulösen.

Ein Text von unbekannt bleiben wollenden Verfasserinnen, der im Jahre 1983 auf dem ‚Bremer Jurafrauentreffen‘ kursierte², spiegelt wider, daß

- 1 Hier ähnelt der ‚Ansatz‘ dem linker Rechtsanwälte der Endsechziger Jahre, das Herrschaftswissen für die gesellschaftlich Schwächsten einsetzen zu wollen, deren Ängste vor der Justiz zu mindern, sie im Kampf für ihre Interessen handlungsfähig zu machen und die Weitergabe des Wissens so nicht zur Machtausübung werden zu lassen. Vgl. Klaus Eschen, Vor den Schranken, Erfahrungen eines linken Anwalts, Kursbuch 40, 1975, S. 103 ff.
- 2 Unveröffentlichter Text, Autorinnen anonym, „Zum Selbstverständnis von weiblichen Juristen und feministischen Juristinnen“, auf dem Bremer Jurafrauentreffen, Mai 1983 verteilt. Siehe auch STREIT 2, 83, S. 45

sich das Postulat erhalten hat und – wie sie vermutet – Theoretikerinnen sich zu seiner ideologischen Absicherung berufen fühlen.

Diese behaupten, „die Solidarität von feministischen Rechtsanwältinnen und ihre soziale Identifikation mit den Mandantinnen“ strebe „die Aufhebung der Machtdifferenz an“. Ihre Interessen solle die Mandantin selbst definieren und wahrnehmen, während sich die Rechtsanwältin auf solidarische Beratung und Unterstützung beschränken und ihr juristisches Fachwissen den Interessen der Mandantin unterordnen solle.

Feministische Rechtsanwältinnen sollten die Interessenvertretung in eine solidarische gemeinsame Interessenwahrnehmung wandeln. So werde das Vertretungsprinzip tendenziell aufgehoben, wenn die Rechtsanwältinnen auf ihre Spezialistinnenrolle verzichteten und Person und Interessen der Mandantin höher bewerteten als ihr juristisches Fachwissen.

Von einer gemeinsamen Interessenwahrnehmung sprechen die Verfasserinnen aus folgendem Grund: „Als Frauen sind Anwältinnen zugleich selbst Betroffene in der ständigen Konfrontation mit patriarchalen Strukturen, insbesondere denen von Recht und Justiz. [...] Indem sie sich gegen die Instrumentalisierung und Entpersönlichung von Mandantinnen wehren, widersetzen sie sich zugleich der eigenen Funktionalisierung. Die auch persönliche (als Frau) Solidarität mit Mandantinnen wird zur notwendigen Bedingung zur Erhaltung der eigenen weiblichen Identität – und dies ist wohl der relevanteste Unterschied zu kritischen männlichen Kollegen.“

Die Schreiberin dieses Textes scheut sich nach achtjähriger Erfahrung nicht, zu betonen: Es ist eine Illusion, zu meinen, die Machtbeziehung zwischen Mandantin und Rechtsanwältin sei aufzulösen. Nach dem Konzept der Textverfasserinnen hätte sie eine völlig von Mandantinneninteressen funktionalisierte Rechtsanwältin vorzustellen, die sich in potenziert weiblicher Tradition die Wünsche und Vorstellungen anderer – seien sie auch noch so unsinnig oder verfahren – zu eigen macht und in mütterlicher Überidentifikation ihre eigenen Umriss verliert.

Als Rechtsanwältin wird sie zunächst objektiv als eine Frau definiert, die in einem besonderen Vertretungsverhältnis ihre juristische Qualifikation zur Verfügung stellt. Nicht nur ihre Kenntnisse von Recht und Durchsetzungsmöglichkeiten machen diesen Qualifikationsvorsprung vor einer Mandantin aus, die sie gerade wegen der gewünschten Stellvertretung in einer bestimmten Angelegenheit aufsucht. Vor allem die Erfahrungen im juristischen Dschungel, im tagtäglichen, verbalen Umgang mit den Institutionen der Justiz unterscheiden sie.

Daß sie dabei der Mandantin alle Lernmöglichkeiten offen lassen wird, eigene Erfahrungen bei der Definition und Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen zu machen, ist selbstverständlich. Mit dieser Haltung unterscheidet sie sich von den Helferinnen,

die Betroffene im Beratungsprozeß und bei der Lösung des Konflikts in ihrer Objektrolle festhalten. Unterstützend tätig sein zu wollen, fordert von ihr immer auch einen subjektiven Einstieg in das Geschehen der Beratung und Interesse an der einzelnen Frau. Auch sie erlebt dieses Interesse, erinnert jedoch nur wenige Situationen, in denen Ähnlichkeiten in Sprache, Denk- und Lebensweise eine intensive Verständigung ermöglichten.

Die alltägliche Arbeit einer Rechtsanwältin ist es vielmehr, mit jeder Mandantin deren Interessen herauszuarbeiten und die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten zu besprechen. Es ist zu kurz gegriffen, von einer Unterordnung des juristischen Fachwissens unter die Interessen der Mandantin zu sprechen: Letztere will eine Beratung, in der sie von einer distanzierten, einer nicht im konkreten Konflikt involvierten Fachfrau deren Kenntnisse und die Erfahrungen anderer Mandantinnen in ähnlichen Situationen mit der Justiz erfährt.

Konfrontiert mit widersprüchlichen Haltungen, Einstellungen und Wünschen von Frauen (die eigenen nicht ausgeschlossen) gehört es auch zu ihrer Arbeit, Mandantinnen von der Durchsetzung bestimmter Ziele abzuraten, wenn diese sich in unsinnigen Kämpfen mit der Justiz und dem Gegner psychisch und finanziell verstricken würden. Die Kenntnis einer Fülle von ähnlich gelagerten Erfahrungen z.B. mißhandelter oder vergewaltigter Frauen, die der Rechtsanwältin eine Deutung und Analyse ermöglichen, trennen sie von der Mandantin, die einen Konflikt erlebt und lösen will.

Sicherlich will sie sich immer offenhalten für eine Korrektur ihrer Einschätzungen, für die Verständigung mit den Lebenszielen und -hintergründen der Mandantin; doch scheut sie sich nicht, deren Verhalten und angebotene Interpretationen zu kritisieren. Sie wird z.B. die vergewaltigte Frau offensiv und solidarisch gegenüber dem Vergewaltiger und den Institutionen vertreten, sich jedoch nicht mit Empathie und Einfühlung zur Unterordnung der eigenen Erkenntnisse unter die Betroffenheit der Mandantin zwingen, wenn sie ein Verhalten nicht mehr nachvollziehen kann. Die Frau, die sich selbst Unerfahrenheit in der Interaktion mit einem Mann vorwirft, erfährt durch offene Kritik mehr Unterstützung und lernt, andere Handlungsmöglichkeiten zu erwägen.

Doch auch in dieser Haltung, mit der sie Distanz und das Selbstbewußtsein eigener Einschätzungen fordert, schlummern Gefahren: Als Hüterin feministischer Moral, die der Mandantin die eigenen Postulate anbietet, ist sie eine schlechte Beraterin. Sie hütet sich, die Rigidität, die sie vielleicht nicht einmal sich selbst gegenüber hat, auf Frauen in anderen Lebenszusammenhängen auszudehnen.

Ihre Moral und die verlockende Freiheit ihres Berufsstandes, die Übernahme von Mandaten auch abzulehnen, werden sie auch in Grenzsituationen füh-

ren, in denen sie eine Frau nicht mehr parteilich vertreten will.

Die Grenzen ihrer alltäglich geübten Parteilichkeit treten zutage, wenn sie erfährt, daß ihre Mandantin den Sohn oder die Tochter mißhandelt. Sie ist zwar geübt, dieses Verhalten aus der Lebenssituation der Frau zu erklären, weiß jedoch auch, wie sehr machtlose Kinder auf Unterstützung von Dritten angewiesen sind. Sie hat die Mädchen und Jungen erlebt, die sich im Frauenhaus physisch und psychisch gegen eine Rückkehr der Mutter zum mißhandelnden Vater gewehrt haben.

Sie wird sich nicht blindlings für eine Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter einsetzen, sondern die Bestrebungen ihrer Mandantin unterstützen, ihre Beziehung zu den Kindern zu ändern oder sich von ihnen zu trennen.

Wieviel leichter kann sie sich entscheiden, wenn sie die Übernahme von Mandaten für Männer ablehnt, die sie in den meisten Fällen nicht im Sinne ihrer Berufs- und Standespflicht parteilich vertreten kann. Auch hier sind zwischen den emphatischen Forderungen, keinen einzigen Angehörigen des anderen Geschlechts zu vertreten, und der individuellen Entscheidung, dies trotz des feministischen Postulats zu tun, interessante Spannweiten zu beobachten. Auch bei Kolleginnen, die das Postulat mit besonderem Nachdruck vertreten, haben sich bei einem Blick hinter die Kulissen zwei oder drei Männer eingeschlichen, um auch vom feministischen Altruismus zu profitieren.

Die Schreiberin vertritt Männer auf keinen Fall in Rechtstreitigkeiten gegen Frauen (z.B. Ehescheidungsverfahren), weil sie sie nicht parteilich beraten könnte. Hier legen sie und ihre Kolleginnen ehrlich ihre Voreingenommenheit offen, beanspruchen sie moralische Eindeutigkeit auch dem Gegner gegenüber. Eine derartige Haltung suchen sie vergeblich bei ihren männlichen Kollegen, die ihre offene oder latente Identifikation mit männlichen Interessen der Gegenseite verschleiern, und trotzdem ihre Tätigkeit als eine parteiliche bezeichnen.

Den Mann hingegen, der sich zu ihr verirrt hat und ihr ein Mandat anträgt, der selbst Objekt in einem Machtverhältnis zu einem anderen Mann oder einer Institution geworden ist (z.B. von Polizisten verletzter Demonstrant), wird sie sich vorbehalten, zu vertreten, wenn es ihre Kapazitäten erlauben.

Von der Verleugnung ihrer eigenen Interessen und ihres Selbstverständnisses hat sie jedenfalls nichts.

Ihre persönlichen Vorstellungen von einer emanzipatorischen Tätigkeit werden auch nicht durch die zermürende Überzeugungsarbeit befriedigt, die sie gegenüber den Rechtsanwendern leistet: Sie wiederholt Ausführungen über das Phänomen Vergewaltigung, die ihr selbst seit langem klar geworden und die wissenschaftlich erforscht worden sind.

Reaktionäre justizpolitische Entwicklungen (§ 218 StGB z.B., Einschränkung des naheheiligen Unterhaltes) ermutigen sie ebenfalls nicht.

Zwiespältiger gestalten sich dann Erlebnisse für sie wie die folgenden:

So wird sie neben ihrem Entsetzen auch von Sarkasmus und Heiterkeit der Verzweifelten überfallen, wenn in einer Hauptverhandlung wegen Vergewaltigung, in der sich soeben noch Verteidiger und Nebenklagevertreterin bekämpft haben, die Justizwachtmeister genüsslich sechs kalte Wiener Würstchen während der Beratungspause des Gerichts verpeisen oder in einem anderen Verfahren der Verteidiger des Vergewaltigers ihr Plädoyer aus seiner dreißigjährigen Erfahrung als Strafverteidiger als Fernsehdiskussionsbeitrag von Alice Schwarzer charakterisiert.

Daß sie allein von der feministischen Moral nicht leben kann, mag der Leserin klar geworden sein.

Vielleicht auch deshalb fühlen sich Kolleginnen von ihr – und auch sie selbst kennt das verlockende Gefühl – erst richtig wohl, wenn sie nach zwei Gerichtsterminen, einer Akteneinsicht, einer Auseinandersetzung mit einem Staatsanwalt, einem Gespräch mit einer Kollegin auf dem Gerichtsflur zu den Telefonaten in die Kanzlei eilt und zwischen Diktiergerät, Telefon, Aktenstapeln und Besprechungen spürt, daß nicht nur ihr Logos, ihre Sachlichkeit, ihr Beharrungsvermögen und ihre juristische Fachkompetenz gefragt sind, sondern alle ihre versteckten Machtgelüste und ihr Voyeurismus herausgefordert werden.

Sie leugnet nicht, daß vom Erleben von Frauen anderer Klassen, Lebensweisen und Erfahrungsbereiche (z.B. Prostitution oder Kriminalität), die in existentiellen Situationen ihren Rat suchen, eine Faszination ausgeht.

Ihr ist auch aufgefallen, daß sie und Kolleginnen „zum Teil mit verborgener Lust von der Überlastung sprechen, mit Koketterie und mit Hingabe vom Leiden und sich Baden im Chaos“; „die Arbeit ist erotisiert“³.

Die Gefahr, sich überzuidentifizieren, im Altruismus und der Aufopferung wegzuschwimmen, liegt besonders nahe, da sie den Beruf der Rechtsanwältin als einen der widersprüchlichsten für Frauen einschätzt. Da das von herkömmlichen Vorstellungen geprägte Berufsbild vor allem ihre Sachlichkeit und Fachkompetenz herausfordert, ist der Beruf zwar nicht von vornherein darauf angelegt, Weiblichkeit zu potenzieren (wie es z.B. der der Sozialarbeiterin ist). Letzteres gelingt der Rechtsanwältin jedoch dann, wenn sie die allumfassende Unterstützung ihrer Mandantinnen zum Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ausbaut; dort kommen nicht nur ihre sozialen Fähigkeiten zur Geltung, sondern ebenso deren Kehrseite: das Gefallen an der Versorgungsmacht für andere.

Vor dem Hintergrund ihrer feministischen Moral, die sie die „Richtigen“ vertreten läßt, ist ihr die eine Sicherheit garantiert: Sie ist nicht „durch die schmutzige Macht des Erfolges verführbar“, wohl aber durch die „Idealisierungen“ von Seiten „ihrer abhängigen“ Mandantinnen.

Vor der Korruption durch den finanziellen Erfolg ist sie besonders geschützt, gehören ihre Mandantinnen doch zu denen in diesem Land, die am wenigsten verdienen und sich um die kleinsten Summen streiten. Unkorumpiert geht sie stolz von dannen, wenn sie erfährt, daß der Verteidiger des Vergewaltigers das zehnfache Honorar für „dieselbe“ Tätigkeit erhalten hat.

Auch ist sie ständig beschäftigt, sich selbst zu überzeugen, daß von ihr geleistete Gespräche, Schreiben, Klagen und Telefonate auch dann geldwert sind, wenn sie für die Mandantin erfolglos waren oder diese sich nicht zufrieden zeigt. Sie lernte, daß auch für ihre mehrfach qualifizierten Beratungen, selbst wenn daraus keine Klageverfahren resultierten, die Rechtsanwaltsgebührenordnung gilt.

Erst dann konnte sie den stillschweigenden oder offen vorgetragenen Erwartungen vor allem frauenbewegter Mandantinnen, sie müsse kostenlos oder billig arbeiten, entgegentreten. Seit das Persönliche politisch war, war auch das Gespräch mit der

Rechtsanwältin zu deren vergnügungsreichen politischen Betätigungsfeld avanciert.

Verabschiedet hat sie sich inzwischen auch von der Gleichheitsfiktion, soweit diese alle feministischen „Jurafrauen“ betrifft. Daß Rechtsanwältinnen, Referendarinnen, Studentinnen, Renogehilfinnen, Büroarbeiterinnen und Stenotypistinnen im Zuge feministischer Gleichschaltung zu „Jurafrauen und Bürofrauen“ wurden, hat sie von jeher mit Trauer erfüllt: Die Wortschöpfung legt doch sehr nahe, daß sie alle Geschlechtswesen mit primär juristischer Identität seien.

Sie hält die Qualifikationsunterschiede nicht für hohle Benennungen, sondern für Unterschiede in den Ausbildungsinhalten, der gesellschaftlichen Bewertung und Besetzung mit Prestige.

Die sprachliche Einebnung steht der angestrebten Auflösung von Machtunterschieden eher entgegen: Wenn die objektiven Bewertungsunterschiede nicht benannt werden, müssen auch die Versuche scheitern, ihre Zuschreibungen individuell zu überwinden.

Die gesellschaftliche Dimension, die öffentliche Seite des Tuns einer Rechtsanwältin, ist nicht aufzulösen: Anerkennung und Bestätigung erhält sie, die Gerichtstermine wahrnimmt und von einem Rundfunksender für ein Interview angesprochen wird. Viele Mandantinnen bestehen darauf, von ihr eine Auskunft zu erhalten.

Da hält sie es für Augenwischerei, wenn die Verfasserinnen des Bremer Textes⁴ es als ausreichend ansehen, weibliche Interessen und die eigenen sozialen Bedürfnisse ernstzunehmen und zu respektieren, die sogenannten produktiven = männlichen Leistungen und die minderbewerteten = weiblichen reproduktiven Leistungen gleichzusetzen, die Aktenablage und das Kaffeekochen dem Mandantengespräch und der gerichtlichen Vertretung gleichzustellen.

Auch bei größter Anstrengung, in der eigenen Werteskala diese Anerkennung zu erreichen, werden sich die individuellen Präferenzen und die gesellschaftlichen Bewertungen niederschlagen: Staubsaugen ist ihr nun einmal zuwider! Es ist ihr wichtiger, in der Zusammenarbeit mit anderen Frauen die unterschiedlichen Wünsche und Neigungen offenzulegen, auch wenn daraus „Arbeitsteilung“ resultiert, als im Dickicht des Gleichmachungsstrebens zu verstanden.

Auflösen kann sie die bestehenden Machtdifferenzen nur, wenn ähnlich qualifizierte Frauen zusammenarbeiten und jede von ihnen alle anfallenden Aufgaben übernimmt. Vielleicht ist ein gemeinsamer Anfang der Kanzlei unter denselben finanziellen Bedingungen möglich zwischen Renogehilfinnen und Rechtsanwältinnen: Erstere verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten in der Zwangsvollstreckung und im Kostenrecht – existentielle Bereiche eines

3 Sozialarbeiterinnengruppe Frankfurt, aufgeschrieben von Sybille Schade, Ulrike Schmauch, Nori Seelbach: Gefühlsarbeit, in: Sozialmagazin, 3. Jahrgang, Heft 9/1978, S. 22 ff., Zitate S. 24, 25

4 a.a.O., S. 8

funktionierenden Büros, die der Beratungsarbeit gleichzustellen sind —, über die die Rechtsanwältinnen nicht verfügen: Sie sind darin nicht ausgebildet worden und haben sich oft zu sehr auf die sozialarbeiterischen Tätigkeiten gestürzt.

Die Zusammenarbeit mit Frauen ist für sie heute kein Postulat mehr, das sie zu Gleichmachungsbe-

strebungen verpflichtet, sondern eine aktive individuelle Wahl, eine soziale Vorliebe. Sie zieht die Auseinandersetzung mit Frauen, die sich ernstnehmen, der entspannenden konfliktfreudigen Funktion für ihre männlichen Kollegen vor, auch wenn sie nach den ersten Konflikten in Frauenbüros weiß, daß es dort nicht unbedingt entspannter und angenehmer zugeht.

Ilona Böhm-Ahrens Denkhemmungen

Ich werde im folgenden die Position von Anwaltsgehilfinnen zu Strafmandaten in Vergewaltigungsprozessen aufzeigen und über den Widerspruch „linker Anwaltsbüros“ zwischen Kollektivanspruch und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung schreiben.

Im vergangenen Jahr kündigten fünf „Bürofrauen“ gemeinsam und zum selben Zeitpunkt ihre Arbeitsverhältnisse in einem Berliner Anwaltsbüro.

Das Büro arbeitete mit drei Anwälten, einer Anwältin und fünf Bürofrauen schwerpunktmäßig mit ausländischen Mandanten. Inhaltlich war die Arbeit bestimmt durch die Vertretung gesellschaftlich benachteiligter Gruppen. So wurden ausschließlich Mieter, aber keine Vermieter, Hausbesetzer, Arbeitnehmer, aber keine Arbeitgeber, sowie Mandanten in politischen Prozessen vertreten. Die Basis der Arbeit in diesem Büro war ein zumindest abstrakt vorhandener „politischer Anspruch“ aller Mitarbeitenden.

Insbesondere für die Bürofrauen war das treibende Moment für eine Mitarbeit in einem linken Anwaltsbüro der Versuch, allgemein politisch vertretene Positionen und den Wunsch nach mehr individueller Entfaltungsmöglichkeit mit der konkreten Arbeit zu verbinden.

Gerade in politischen Prozessen, aber auch in der alltäglichen Mandantenbetreuung engagierten sich die Bürofrauen weit über das „vertraglich“ vereinbarte Maß hinaus. Der von beiden Seiten vertretene Anspruch, die Büroarbeit auch als politische Arbeit zu begreifen, setzte eine stärkere Einbeziehung der Frauen in die Entscheidungsbefugnisse der Anwälte voraus: der herkömmliche Status „Rechte Hand des Anwalts“ wurde tendenziell aufgelöst.

Praktisch jedoch erwies sich gerade dieses Spannungsverhältnis zwischen der „reinen Bürokraft“ mit einer minderen Qualifikation und der Mitarbeiterin, die an inhaltlichen Entscheidungsprozessen gleichermaßen teilnimmt, als hochexplosiver Zündstoff.

Auf der einen Seite waren mit den Frauen schriftlich oder mündlich normale Arbeitsverträge geschlossen worden, wurden sogar mit dem Hinweis auf Alter und unterschiedliche Qualifikation in der Höhe unterschiedliche Gehälter gezahlt. Auf der anderen Seite wurden wichtige, die inhaltliche Arbeit betreffende Entscheidungen gemeinsam getroffen und Entscheidungsbereiche, die sich auf die bürotechnische, -organisatorische und inhaltliche Arbeit bezogen, an die Bürofrauen abgetreten.

Zum Beispiel oblag es ihnen, neue Frauen einzustellen und zu kündigen. Auch mit deren Einarbeitung und Kontrolle wollten die Anwälte ausdrücklich nichts zu tun haben. Sie zogen gar die Bürofrauen für nicht korrektes Arbeiten der Neuen zur Rechenschaft.

Sie verlangten einen reibungslosen Ablauf und übertrugen Entscheidungsbefugnisse auch für den gesamten Bereich der Finanzplanung und Buchhaltung (EDV, Steuern, Gehälter, Führen von Personal- und Anwaltsakten) sowie das Kosten-Mahn- und Zwangsvollstreckungswesen auf die zuverlässigen Bürofrauen.

Letztere riefen Finanzkrisensitzungen ein und machten Vorschläge zur Sanierung (Intensivierung der Arbeit, zusätzliche unbezahlte Arbeit ...); sie waren verantwortlich für zusätzliche Arbeiten bei Krankheit oder Urlaub, mußten Aushilfen einstellen, anlernen oder die Arbeiten unter sich umverteilen.

Sie planten und organisierten für alle Mitarbeitenden, auch für deren leibliches und ästhetisches Wohl, erledigten alle Einkäufe und Planungen im bürotechnischen Bereich, Reparaturen, beschafften Lebensmittel, beseitigten Müll und verschönerten die Räume.

Die Anwälte waren es wohl zufrieden, in diesen Bereichen nicht mitdenken und entscheiden zu müssen. Auf der anderen Seite unterliefen sie jedoch gemeinsame Beschlüsse, wenn sie z.B. „unter sich“ einen langen bezahlten Sonderurlaub beschlossen, ohne daß das Büro dafür eine finanzielle Grundlage bot.

Die Bürofrauen berieten nicht zuletzt selbständig Mandanten und übernahmen bei Krankheit eines Anwalts dessen Dezernat. Regelmäßig „durften“ sie unliebsame Mandanten betreuen und vom Anwalt fernhalten.

Zu ihrem vielfältigen Betätigungsfeld gehörte auch ein zusätzlicher Arbeitseinsatz bei politischen Prozessen, für den es keine Freistellung von der laufenden Büroarbeit gab. Die reine Übertragungsarbeit der Frauen (Bandtippen) betrug nur ein Drittel ihrer geleisteten Arbeit.

Ein Arbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag), der dieser Arbeitsweise Rechnung trug und sie auch an den Vermögensrechten und nicht nur Pflichten beteiligte (z.B. Abfindung bei Ausscheiden), wurde mit den Bürofrauen nicht abgeschlossen.

Auf diesem Hintergrund entzündete sich die Auseinandersetzung um die Verteidigung von Vergewaltigten.

Bei Einstieg der Bürofrauen in das Büro existierte ein Beschluß dahingehend, grundsätzlich Strafmandate in Vergewaltigungsprozessen anzunehmen und nach Diskussion am Einzelfall über die Weiterführung des Mandats zu entscheiden. Diese Entscheidung sollte von allen Mitarbeitenden mit gleichem Stimm- und Vetorecht getroffen werden.

Eine praktische Anwendung fand dieser Beschluß jedoch in der ersten „Büro-Phase“ nicht, da es bis zu diesem Zeitpunkt den „Einzelfall“ nicht gab. Somit hatten sich die Frauen mit der inhaltlichen Seite und der sich daraus ergebenden Konsequenz für sie als Frauen auch nicht auseinandergesetzt. Zum anderen waren sie mit eher unterschiedlichen persönlichen und politischen Erfahrungen in dieses Büro gekommen, und es gab unter ihnen noch keinen gemeinsamen Diskussionszusammenhang.

Aus ihren „Kollektiv-Träumen“ erwachten die Bürofrauen, als einer der Anwälte die Verteidigung eines Vergewaltigers übernahm.

Zu diesem Zeitpunkt hatten sie über die gemeinsame Arbeit und die inhaltliche Auseinandersetzung mit der „politischen Juristerei“ eine gemeinsame Position erarbeitet und eine emotionale Solidarität geschaffen, die es ihnen möglich machte, als Arbeitnehmerinnen in einem ‚Kleinbetrieb‘ offensiv in diesen Konflikt hineinzugehen.

Nach Studium der Strafakte und intensiver Diskussion untereinander beriefen die Frauen eine Bürobefragung ein. Auf dieser stellten sie die Forderung, grundsätzlich auf die Verteidigung von Vergewaltigten zu verzichten und das übernommene Mandat niederzulegen. Sie begründeten ihre Forderung damit, daß es persönlich und politisch für sie nicht vertretbar sei, einen pragmatischen Kompromiß bei der Verteidigung von Vergewaltigten einzugehen und mitzutragen. Die Arbeit in solchen Strafmandaten würde für sie bedeuten, in besonderer Weise ihre Betroffenheit zu negieren und die Solidarität

mit vergewaltigten und mißhandelten Frauen zu unterhöhlen. Für die Frauen war es geradezu makaber, auf der einen Seite an einer Frauen-Demo gegen Vergewaltigung teilzunehmen und auf der anderen Seite Zulieferarbeit für die Verteidigung von Vergewaltigten im Büro zu übernehmen. Eine Anpassung an die Position der Anwälte hätte eine Verleugnung der geschlechtsspezifischen Identität der Frauen bedeutet.

Die Frauen waren grundsätzlich nicht weiter bereit, Kraft und Energie in die „Verteidigung“ von Männern zu investieren, die täglich körperliche und psychische Gewalt gegen Frauen ausübten. Sie waren zu diesem Zeitpunkt zwar noch grundsätzlich bereit, über ihre Position im Büro mit den Anwälten zu diskutieren, lehnten jedoch die Auseinandersetzung mit dem „Einzelfall“ ab. Dazu gehörte insbesondere auch, daß sie keine im Büro anfallenden Arbeiten in diesen Mandaten mehr leisten wollten.

Die Anwälte bestanden dagegen auf der Einhaltung des bis dahin bestehenden Beschlusses mit der Begründung: Sie sähen in der Mandatsbetreuung die Möglichkeit, im Einzelfall bei dem angeklagten Mann persönliche und somit dann auch gesellschaftliche Veränderungsprozesse in Bewegung zu setzen, und könnten darüber hinaus der vergewaltigten Frau einen „schonenden“ Prozeß garantieren; zumal nur dann die Verteidigung übernommen würde, wenn der Vergewaltigte entweder geständig sei oder der Anwalt zu der Überzeugung gelange, der Mann habe sie gar nicht vergewaltigt und die anzeigende Frau wolle diesem Mann ‚eins auswaschen‘. Ein schonender Prozeß sei der Frau durch eine nur Defensiv- und Strafmaßverteidigung garantiert. Desweiteren würde durch die „fanatische“ Forderung der Frauen einer ganzen Gruppe das Recht auf Verteidigung abgesprochen. Und außerdem sähen sie (die Anwälte) durch die Forderung der Frauen ihre „freie Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit“ gefährdet.

Die Frauen warfen den Anwälten vor, daß sie im Mäntelchen des Therapeuten und des „linken“ Defensiv-Verteidigers ihre Identifikation mit dem Vergewaltigungs-Akt nur verschleiern wollten. Sie stellten nochmals klar, daß für sie alle Vergewaltigungsprozesse, ob defensiv oder offensiv gegen die Frau geführt, lediglich Schauprozesse seien, in denen die Täter-Opfer-Rollen verkehrt würden und die der gesellschaftlichen Herrschafts- und Privilegiensicherung des Mannes dienten.

Die Position der Anwältin in dieser Auseinandersetzung ist besonders hervorzuheben: Auf der einen Seite lehnte sie persönlich eine Verteidigung von Vergewaltigten ab, machte aber unmißverständlich klar, daß sie den von den Bürofrauen geforderten Beschluß – einen Verzicht auf solche Mandate – nicht mittragen würde. Sie würde ein solches Mandat annehmen und sodann einem Kollegen im Büro übertragen.

Gekrönt wurde diese Debatte durch die Äußerungen eines Anwalts: Die Bürofrauen hätten „Denk-

hemmungen und sollten erstmal denken lernen, dann könnten sich die Anwälte mit ihnen weiter unterhalten".

Nach der Diskussion kündigten die Bürofrauen den bestehenden Beschluß einseitig auf und verweigerten nachfolgend jede weitere Arbeit in diesen Mandaten (d.h. kein Tippen, kein Vorlegen von Posteingängen etc.).

Ohne weitere Ankündigung erhielten sie wenig später eine von den Anwälten unterzeichnete schriftliche Abmahnung, in der diese nochmals kurz ihre Position darlegten und auf der Einhaltung des bestehenden Beschlusses bestanden. Bei einer weiteren Arbeitsverweigerung kündigten sie arbeitsgerichtliche Schritte an.

Daraufhin kündigten alle Bürofrauen das Arbeitsverhältnis.

Die Anwälte reagierten mit Beschwichtigungsversuchen: Die Frauen hätten die Abmahnung nicht so ernst nehmen sollen; sie sei nur ein Luftballon gewesen, um sie zur Vernunft zu bringen.

Dies bewies ihnen lediglich, daß ihre gemeinsame Entscheidung richtig und notwendig gewesen war. Zum einen wurden sie auch nach ihrer schriftlichen Kündigung noch immer nicht ernstgenommen; zum anderen wurde klar, daß die Anwälte niemals wegen der Arbeitsverweigerung in Vergewaltigermandaten allen Frauen gleichzeitig gekündigt hätten; nach und nach wären einzelne mit jeweils anderen Begründungen ausgetauscht worden.

Auf keinen Fall hatten die Arbeitgeber mit einer Kündigung aller Frauen gerechnet: Sie nahmen an, daß die Angst vor Arbeitslosigkeit und finanzieller Druck — zwei Frauen haben Kinder zu ernähren — das weitere Verhalten der Frauen in der Auseinandersetzung bestimmen würden. Für die Frauen stand nach der — offenbar nur als ein übler „Witz“ zu verstehenden — Abmahnung und der Art der Nicht-Auseinandersetzung mit ihren Forderungen fest, daß sie nicht mehr in dem Büro arbeiten wollten. Einen weiteren Kampf um inhaltliche Veränderungen lehnten sie ab, da dieser in dem Kleinbetrieb „Anwaltsbüro“ vor allem auf der persönlichen Ebene, ganz hautnah (mit Psychoterror und Kränkungen) geführt worden wäre, von einzelnen Frauen wäre er nur begrenzt durchzuhalten gewesen.

Nur die offensive Haltung der Frauen, den Kündigungszeitpunkt und die Modalitäten selbst zu bestimmen und alle Kompromisse abzulehnen, machte ihr Handeln zu einem politischen Erfolg für sie.

Für zwei Frauen stand darüberhinaus nach der Auseinandersetzung fest, daß sie explizit nicht mehr mit Männern zusammenarbeiten wollten. Sie arbeiten heute in Frauenbüros.

In der „Vergewaltiger-Auseinandersetzung“ waren vor allem zwei Widersprüche hinter dem politischen Anspruch, sich in der Arbeit als Gleiche zu be-

gegnen, deutlich geworden: das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer und das Verhältnis Mann-Frau, das jeweils ein ungleiches ist.

Wo es um die Erhaltung der Privilegien als Männer (Identifikation mit dem Vergewaltiger) und um die Erhaltung der Privilegien als Anwälte (uneingeschränkte Erhaltung ihres gesellschaftlichen Status) ging, reduzierte sich jede Auseinandersetzung auf die Reproduktion von bürgerlichen Normen und das Beharren auf männlicher Dominanz. Die Anwältin orientierte sich an männlichen Herrschaftsnormen und zeichnete sich durch Anpassung an ihre männlichen Kollegen aus.

Daß es auch um anwaltliche Privilegienabsicherung ging, wurde dort konkret deutlich, wo — bis auf einen — alle Anwälte die konkrete Verteidigung eines Vergewaltigers für sich aus persönlichen Gründen ablehnten, jedoch auf ihrem grundsätzlichen Recht bestanden, ein solches Mandat annehmen zu können. Da sie bei anderen Mandaten (z.B. bei Vermietern und Arbeitgebern) — bisher jedenfalls — nicht derart differenzierten, reduzierte sich ihr Verhalten letztlich doch nur auf reinen Machismo.

Ein Hintergrund für diesen wohl nicht lösbaren, jedoch — wie ich meine — bewegbaren Widerspruch ist die unterschiedliche Bewertung von anwaltlicher und „nicht-anwaltlicher“ Arbeit. Ich habe oben beschrieben, daß große Arbeitsbereiche von der „rein anwaltlichen“ Tätigkeit abgespalten und den Büro-

frauen übertragen waren. Für die Anwälte war nur die reine Übertragungsarbeit (Tippen) und ein kleinerer Teil der finanztechnischen, organisatorischen Arbeit kontrollierbar. Wenig davon ging auf ihren eigenen Wunsch über ihre Schreibtische. Sie nahmen nur die Tipparbeit wahr, da sie das direkte Resultat ihrer anwaltlichen Arbeit war. Was darüber hinausging wurde ähnlich der Hausarbeit nur als etwas, das den Alltag angenehmer macht, zur Kenntnis genommen.

Ich glaube kaum, daß die Anwälte den Wert dieser Arbeiten im Mangel erfahren haben, als sie wochenlang nach neuen Bürofrauen suchen mußten.

Claudia Walz Von Töchtern und Müttern

Beruf: Rechtsanwältin; Zulassung: 1981/82; Ausgebildet in einem Frauenbüro

Wir sind die Ziehtöchter der Rechtsanwältinnen der ersten Stunde, der Pionierinnengeneration. Sie sind unsere Mütter. Wir haben bei ihnen gelernt; sie haben uns erzogen. Wir sind die Wohlstandsgeneration, den Weg haben uns unsere Mütter geebnet.

Lieben wir sie darum?

Ja, weil wir es leichter hatten durch sie. Wir mußten uns keinen Ruf mehr als feministische Anwältinnen erkämpfen.

Dieser Ruf bestand bereits.

Kein Kollege lächelt mehr, wenn auf dem Briefkopf nur Frauennamen stehen, eher wirkt er angespannt und konzentriert.

Unsere Mütter haben das Terrain für uns erobert.

Unsere Mütter haben es uns ermöglicht, so zu arbeiten, wie es uns entspricht.

Unsere Mütter, verdammt.

Verdammte Mütter!

Ihr wart zuerst da. Nie können wir leisten, was Ihr tatet. Auch wenn wir in uns dieselbe Kraft ahnen. Ihr wart zuerst da.

Kommen wir aus diesem Konflikt nur heraus, wenn wir Euch übertreffen?

Wenn ja, wie? Euren Wissens- und Erfolgsvorsprung nachholen? Unmöglich.

Uns auf neue Rechtsgebiete stürzen? Ein eigenes Büro eröffnen? Vielleicht möglich.

Aber dies sind keine Lösungen.

Wir müssen lernen, die Ehrfurcht vor Euch zu verlieren, den Respekt vor Euch Übermüttern zu begraben.

Wir sind alle Frauen – und doch macht uns Euer Wissen Angst, schafft Ungleichheiten unter denen, die doch per se keine Unterdrückung wollen.

Wir wissen, daß diese Angst, die in unseren Bäuchen sitzt, produziert wird von uns selbst.

Euch ist nichts vorzuwerfen, lediglich, daß Ihr die Ersten wart!

Rechtsschutzstellen für Frauen 1895-1905 *

Es ist bekannt, wie hilflos und unkundig in gesetzlichen Dingen und Vermögensfragen die meisten Frauen sind. Durch alle Schichten des Volkes hindurch herrscht unter den Frauen eine betäubende Unwissenheit in dieser Beziehung und gar manche Frau schon hat ihr ganzes Vermögen dadurch verloren, hat auf ihr zustehende Rechte verzichtet und sich und ihre Kinder in Not und Elend gebracht. Zum Rechtsanwalt zu gehen, scheuen sich viele, zum Teil wegen der Kosten, zum Teil aber auch weil ein vielbeschäftigter Anwalt unmöglich Zeit und Geduld haben kann, unklare und umständliche Auseinandersetzungen mit anzuhören. Und in so manchen Dingen wendet sich die Frau eben vertrauensvoller an die Frau. Darum wurden, zuerst von Marie Stritt in Dresden, Sprechstellen, Rechtsschutzstellen für Frauen gegründet, in denen Frauen Auskunft und Rat erteilen. Im Laufe von 10 Jahren sind in verschiedensten deutschen Städten bereits 54 Rechtsschutzstellen nach Dresdner Muster entstanden, von denen 37 zu einem Verbands zusammengeschlossen und dann wiederum dem Bundes deutscher Frauenvereine angegliedert sind.

Die Rechtsschutzstellen haben ständig Fühlung mit Anwälten. Oft aber handelt es sich nur um Ausgleich und Vermittlung, um klare Darlegung der zunächst einzuschlagenden Schritte oder auch um ein Miteintreten für verschüchterte ängstliche Gemüter. Gerade von Seiten einsichtiger Männer, Polizeibeamter, Vormundschaftsrichter u. dgl. m. wird solche Rechts-

* aus: Elisabeth Krukenberg, Die Frauenbewegung, ihre Ziele und ihre Bedeutung, Tübingen 1905

Schutzstelle als etwas segensreiches gerühmt, da sie manche sonst hilflose Frau vor Elend bewahrt, sie von dem Konsultieren eines Winkelkonsulenten zurückhält, also vorbeugend, vorjorgend eingreift. Ueberall – das muß ausdrücklich hervorgehoben werden – ist die Tätigkeit der Rechtschutzstellen in erster Linie eine vermittelnde. So weit wie möglich werden Differenzen auf gutlichem Wege beigelegt und fast durchweg wird mit gutem Erfolg gearbeitet. Ein Zeichen, daß solche Sprechstellen tatsächlich Bedürfnis waren, ist es auch, daß Stadtgemeinden neuerdings selbst an die Einrichtung von Rechtsauskunftsstellen, selbstverständlich für Männer und Frauen, herantreten, ein Fortschritt, der freudig zu begrüßen ist, freilich nur unter der Voraussetzung, daß in diesen öffentlichen Sprechstellen Frauen sich auch weiterhin, soweit sie das wünschen, an Frauen wenden können, wie ja auch in verschiedenen städtischen Arbeitsnachweisen mit Erfolg Sprechstunden für Frauen von Frauen abgehalten werden. Z. B. in Wiesbaden, in Straßburg. Die Stadt Köln scheint solchen Wünschen in verständnisvollster Weise entgegen kommen zu wollen. Die dort seit 1900 bestehende Rechtschutzstelle für Frauen wird voraussichtlich – unter der bisherigen Leitung – der städtischen Sprechstelle angegliedert werden.

Besser freilich noch als in Köln wird die für die Stadt Frankfurt a. M. geplante Einrichtung den Absichten der Frauen entsprechen. Während in Köln nur zu bestimmten Stunden Sprechstunde für Frauen von Frauen gehalten wird, die ratfuchenden Frauen sich in der Zwischenzeit an die Männer wenden, soll in Frankfurt eine ständig, zugleich mit den Männern, aber in besonderem Bureau tätige Frau voll eingestellt werden, so daß Frauen jederzeit bei Frauen Rat holen können. Der gleiche Rechtsanwalt, das gleiche Schreibbureau soll männlichen und weiblichen Beamten zur Verfügung stehen. So ist es im Plan.

Die soziale Lage der ihren Beruf ausübenden Rechtsanwältin in Hamburg *

Im April/Mai 1983 fand eine Fragebogen-Erhebung zur sozialen Lage der Rechtsanwältinnen in Hamburg statt. Die schriftliche Befragung richtete sich auf dem Postwege an alle, Mitte April bei der Kammer zugelassenen Rechtsanwältinnen. Die Untersuchung wurde von Diplom-Soziologin Eva Siegmeier (geb. Hachmann) und Prof. Dr. Heinz Renn, Institut für Soziologie der Universität Hamburg, durchgeführt.

183 der 404 angeschriebenen Rechtsanwältinnen beteiligten sich an der anonym durchgeführten Umfrage. Die erzielte Ausschöpfungsquote von 45,3 % ist für eine postalische Befragung gut. Über die Gründe einzelner Rechtsanwältinnen, sich nicht zu beteiligen, ist zu vermuten, daß zugelassene Rechtsanwältinnen, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, den Fragebogen nicht zurückgesandt haben. Der systematische Ausfall dieser Rechtsanwältinnen ist jedoch im Sinne der Untersuchung. Darüber hinaus dürften die Gründe, nicht mitzumachen, so vielfältig sein, daß eine systematische Verzerrung der Repräsentativität nicht zu erwarten ist.

Die Untersuchung zielte auf ein breites Spektrum von Einzelfragen. Im folgenden Kurzbericht steht der Aspekt des Einkommens der Rechtsanwältin und ihrer materiellen Absicherung im Vordergrund. Das umfangreiche Material wird derzeit in einer Dissertation detailliert ausgewertet. Um die Aussagekraft weiter zu erhöhen, ist eine Vergleichsuntersuchung Hamburger Rechtsanwälte auf Stichprobenbasis geplant.

Die durchschnittliche Arbeitszeit der Rechtsanwältin beträgt ca. 38 Stunden wöchentlich. Die genauere Betrachtung zeigt allerdings, daß knapp 60 % mehr als 40 Stunden tätig sind. Hinzu kommt noch die zeitliche Belastung durch den Haushalt: Im Schnitt arbeitet die Rechtsanwältin hier täglich 4 Stunden. Hierbei haben 39 % auch Kinder zu versorgen.

Im Gegensatz zu der relativ großen Arbeitsbelastung ist das mittlere jährliche Netto-Einkommen aus anwaltlicher Tätigkeit mit DM 20.800,- (Median) gering. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem mit fast 30 % bei den Rechtsanwältinnen, die weniger als 10.000,- DM verdienen.

Die Beziehung zwischen Arbeitsaufwand und Arbeitsertrag ist jedoch nicht eindeutig. So gibt es mit ca. 30 % der Rechtsanwältinnen eine Gruppe, deren geringer Verdienst mit geringem Arbeitsaufwand zusammenhängt. Allerdings ist nicht zu entscheiden, ob diese Rechtsanwältinnen weniger arbeiten, weil

* Den Bericht entnahmen wir den Mitteilungen der Hamburger Rechtsanwaltskammer vom 17.1.1984. Zur Entstehungsgeschichte der Studie vgl.: Anita Roggen, Sabine Scholz: Mutterschaftsunterstützung für selbständige Rechtsanwältinnen, STREIT 2/83, S. 17

sie es wünschen, oder ob es ihnen an Mandanten mangelt. Daneben gibt es jedoch Rechtsanwältinnen (ca. 20 %), deren wöchentliche Arbeitszeit über 40 Stunden beträgt, die jedoch unter DM 20.000,- verdienen.

Ein solches Mißverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag kann mit dem Arbeitsgebiet der Rechtsanwältin zusammenhängen. Nach unseren Ergebnissen sind Rechtsanwältinnen sowohl nach Arbeitsgebiet als auch nach Mandantenkreis nicht in den besonders lukrativen Sparten tätig: Folgende spezifische Arbeitsgebiete werden besonders häufig genannt: Familienrecht (50,7 %), Sozial-/Arbeitsrecht (16,0 %) und Mietrecht (14,8 %). Dies sind auch die Rechtsgebiete, auf denen sich die Rechtsanwältinnen während ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn spezialisieren konnten. Entsprechend ist der Mandantenkreis: vorwiegend Frauen (49,9 %), unselbständig Beschäftigte (46,6), Kleinunternehmer (24,2 %).

Zu fast zwei Dritteln befindet sich die Rechtsanwältin in selbständiger beruflicher Stellung als alleinige Inhaberin einer Kanzlei (28,5 %), in einer Sozietät (30,6 %) oder in einer Bürogemeinschaft (7,8 %). Fast 20 % sind in einer Kanzlei als Rechtsanwältin angestellt (hiervon ein knappes Drittel in Teilzeitbeschäftigung). Freie Mitarbeit in einer Kanzlei geben 11 % an. Verschwindend gering ist mit etwa 5 % der Anteil der als juristische Angestellte in Unternehmen und Verbänden tätigen Rechtsanwältinnen.

Die geringsten Einkommen erzielen Kanzleihinhaberinnen und Mitglieder einer Bürogemeinschaft: 70,8 bzw. 81,8 % dieser Gruppen verdienen unter DM 20.000,-, hiervon jeweils fast die Hälfte sogar weniger als DM 5.000,-. In der mittleren Einkommensgruppe (DM 20.-50.000,-) liegt der Schwerpunkt (knappe 80 %) der vollzeitig tätigen Kanzleiangestellten. „Spitzenverdiener“ sind die Sozietätsmitglieder, von denen fast 60 % ein Einkommen von über DM 20.000,- erarbeiten. Ein knappes Viertel dieser Gruppe hat sogar ein Einkommen über DM 50.000,-.

75 % aller Rechtsanwältinnen sind jünger als 40 Jahre, davon knapp ein Fünftel sogar jünger als 30 Jahre. Nur knapp 5 % sind über 50 Jahre alt. Das geringste Einkommen erzielen die jüngsten Rechtsanwältinnen: Fast 70 % der unter 30jährigen und über die Hälfte der 30-35jährigen verdienen jährlich unter DM 20.000,-. In beiden Gruppen haben jeweils ca. 40 % nur ein Einkommen unter DM 5.000,-. In der Altersgruppe der 35-40jährigen liegt demgegenüber der Schwerpunkt beim mittleren Einkommen (DM 20.-50.000,-) mit 53,7 %, während 22,6 % der Altersgruppe der 40-50jährigen sogar mehr als DM 50.000,- erzielen.

Eine persönliche Altersversorgung besitzt die Hälfte aller Rechtsanwältinnen, bei 35,3 % besteht ein Versorgungsanspruch über den Ehemann, bei 27,1 % ist das Alter durch Vermögen oder Ersparnisse gesichert. Hierbei kommt eine mehrfache Absicherung vor. Bemerkenswert ist, daß 15,3 % der Rechtsanwältinnen keine persönliche Altersversorgung besitzen.

Demgegenüber fehlt bei nur 2,3 % der Rechtsanwältinnen die persönliche Absicherung im Krankheitsfall. Fast 90 % haben eine eigene Krankenversicherung. 11 % nennen einen Versicherungsanspruch über den Ehemann. Mehrfache Absicherungen kommen hier seltener vor.

Generell kann wohl eine materielle Absicherung der Rechtsanwältinnen durch den Ehepartner in Rechnung gestellt werden. Knapp die Hälfte der Rechtsanwältinnen sind verheiratet und leben mit dem Ehepartner zusammen, 38,7 % sind ledig, der Rest geschieden, verwitwet oder lebt vom Ehepartner getrennt. Die Einkommenshöhe der Ledigen und der Verheirateten unterscheiden sich kaum.

Auch wenn man die mit einem Partner (Ehemann oder sonstiger Lebenspartner) zusammenlebenden Rechtsanwältinnen mit den allein lebenden vergleicht, stimmen die Einkommenshöhen in etwa überein.

Beträchtlich unterscheiden sich jedoch die Jahres-Nettoeinkommen der Rechtsanwältinnen von denen ihrer Partner. Bei letzteren liegt der mittlere Wert (Median) bei DM 45.300,- (Rechtsanwältinnen: DM 20.800,-). Ein besonderer Schwerpunkt liegt mit 40,9 % bei Einkommen über DM 50.000,-

(Rechtsanwältinnen: 8,6 %). Allerdings verdienen auch manche Partner unter DM 10.000,— (6,8 % gegenüber 28,8 % bei den Rechtsanwältinnen).

Angeichts dieser komplementären Konstellation der Einkommen von Rechtsanwältinnen und ihren Partnern liegt die Überlegung nahe, daß das relativ geringe Einkommen der Rechtsanwältin durch das relativ hohe Einkommen des Partners kompensiert werden kann. (Der umgekehrte Fall, bei dem die Rechtsanwältin wesentlich mehr als der Partner verdient — ca. 4 % — kann vernachlässigt werden.) Dabei muß im Auge behalten werden, daß eine solche Einkommenskompensation für die allein lebende Rechtsanwältin nicht möglich ist.

In diesen Überlegungen zur Einkommenskompensation können die Fälle unberücksichtigt bleiben, in denen beide, Rechtsanwältin und Partner,

mehr als DM 20.000,— verdienen (ca. 51 %). Bei den verbleibenden gut 45 % der Rechtsanwältinnen kann bei fast neun Zehntel wegen des höheren Verdienstes des Partners eine solche Kompensation grundsätzlich erwartet werden. Hingegen ist eine Kompensation durch den Partner bei einem Zehntel dieser Rechtsanwältinnen (7,1 % aller Rechtsanwältinnen) nicht möglich, da sowohl die Rechtsanwältin als auch ihr Partner unter DM 10.000,— verdienen. Darüber hinaus erscheint nach unseren Ergebnissen generell eine Einkommenskompensation nicht unproblematisch zu sein: Der Anteil der Rechtsanwältinnen, die die Höhe des Einkommens ihres Partners nicht kennen, ist umso höher, je weniger die Rechtsanwältin selbst verdient (61 % dieser Rechtsanwältinnen verdienen unter DM 20.000,—, 39 % verdienen über DM 20.000,—).

Anna-Lina Melete

Balintgruppen —

eine berufliche Entwicklungschance für Rechtsanwälte/innen/e

Seit 1969 gehen insbesondere von dem Frankfurter Lehr- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse, dem Sigmund-Freud-Institut, Bemühungen aus, die Erfahrungen in der Verbesserung der Berufspraxis, die der englische Psychoanalytiker Michael Balint bereits in den fünfziger Jahren in der Fortbildungsarbeit mit nichttherapeutisch geschulten Medizinerinnen mit der Wiedereinführung der unbewußten Dimension in das Heilungskonzept des Arztes gewonnen hat, auch in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen fruchtbar zu machen. Eine Kooperation wurde vor allem mit Seelsorgern, Sozialarbeitern und Lehrern angestrebt, in deren Praxis das Erkennen unbewußter seelischer Vorgänge einer qualifizierten Berufsausübung förderlich ist. In diesem Zusammenhang wurden auch erste Versuche unternommen, das Balintgruppenkonzept mit Juristen zu praktizieren, wobei es zu bestätigenden Ergebnissen in der Gruppenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten kam.

Das Balintgruppenkonzept ist ein Fortbildungsmodell für therapeutische Laien mit dem Ziel, in den Berufsgruppen, in denen das Umgehen mit menschlichen Problemen zum Berufsalltag gehört, dem durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung mitproduzierten Verlust der Fähigkeit zum empathischen Umgang entgegenzuwirken, indem die dazu notwendige Bereitschaft zum Entschlüsseln unbewußter Sinngehalte wiedererweckt wird. Ärzte, Theologen, Sozialarbeiter sollen ihre mit einer verbreiteten professionellen Verkümmern einhergehende technokratische Einstellung zum Patienten oder Klienten aufgeben und über die Entwicklung eines umfassenden Menschenbildes zu einer besseren Gesprächsführung und — mehr noch — zu einem besseren Verständnis des Hilfesuchenden kommen.

Diejenigen, die kraft ihrer beruflichen Autorität um Hilfe in menschlichen Problemlagen angegangen werden, sollen wieder lernen zuzuhören und sich um ein Verständnis des Menschen, der sich ihnen anvertraut, bemühen. Dabei muß oft weniger etwas bewußt Verbalisiertes aufgenommen und verstanden werden als vielmehr die szenische Aussage einer Situation entschlüsselt werden. Entsprechend könnte das Ziel einer Balintgruppenarbeit als das Einüben szenischen Verstehens definiert werden.

Die praktische Arbeitssituation einer Balintgruppe stellt sich als wöchentliches, auf die Dauer von mehreren Jahren angelegtes, eineinhalbstündiges Treffen von 6-10 Berufskollegen unter Mitarbeit eines therapeutisch geschulten Leiters dar.

Als zentrale Regel der Balintmethode gilt, daß ein Deuten des Verhaltens der Gruppenmitglieder im Sinne einer Gruppentherapie strikt zu vermeiden ist.

Entsprechend ihrem Bedürfnis bringen die Gruppenmitglieder spontan aus dem Gedächtnis einen Problemfall aus ihrer Berufspraxis in die Gruppe ein, deren Aufgabe es ist, den unbewußten Anteil des Verhaltens des Klienten, der gewöhnlich den Fall erst zum Problemfall werden ließ, herauszuarbeiten.

Über das Einüben des sich Einfühlens in die betroffene Person lernen die Gruppenteilnehmer wieder Zutrauen zu ihrem natürlichen Potential des empathischen Umgangs mit Anderen zu entwickeln und diese Fähigkeit zu einer berufsorientierten Qualifikation zu steigern. Die angestrebte Erweiterung der beruflichen Qualifikation sollte darauf zielen, den betroffenen Klienten mündiger zu machen, indem ihm die Kompetenz hinsichtlich seiner unbewußt gewordenen Probleme wiedererstattet wird.

und er damit in einem kleinen Teilabschnitt seines Lebens, mit dem wir beruflich konfrontiert sind, einen relativen Schritt zu mehr Autonomie machen kann.

Bevor eine Gruppe sich zu der beschriebenen langjährigen Arbeit zusammenfindet, trifft der Gruppenleiter notwendig eine Vorauswahl. Für die Teilnahme an einer Balintgruppe hat der Begründer des Modells selbst Indikationskriterien entwickelt, die sich zwischen den Polen

- zu große persönliche Gefährdung für den Einzelnen durch die Mobilisierung unbewußter Prozesse und
- zu starre Persönlichkeitsstruktur, die voraussichtlich eine Neuorientierung nicht mehr zuläßt (Balint 1966)

bewegen.

Zum einen soll der Einzelne vor Krisen bewahrt werden, die er allein nicht mehr bewältigen kann, denn immerhin stellt sich in der Gruppe ein langjähriger Arbeitsprozeß her, der dem inneren Auseinandersetzungsprozeß eines Therapiepatienten vergleichbar ist, ohne daß die Gruppe eine Hilfestellung leisten kann.

Zum anderen soll der Lernprozeß der Gruppe nicht durch das uneinsichtige Verhalten eines Einzelnen blockiert werden.

Da die Ergebnisse der Gruppe die Berufsidentität des Einzelnen durchaus in Frage stellen, muß die Bereitschaft zum Überdenken des eigenen beruflichen Handelns vorausgesetzt werden.

Die Idee, eine Balintgruppe für Rechtsanwältinnen aufzubauen, erwuchs aus einem familienrechtlich orientierten Arbeitskreis von Kolleginnen, in dessen fünfjährigem Verlauf sich die Schwierigkeiten widerspiegeln, die in der täglichen Praxis weniger mit dem formalen juristischen Instrumentarium als vielmehr mit den sozialen und psychischen Problemen der Mandantinnen und Mandanten zusammenhängen.

Immer wieder wurde das Ziel der Arbeit, eine juristisch-dogmatische Fortbildung, behindert durch die im Vordergrund stehenden psychischen Belastungen in der Arbeit. Grundsätzlich herrschte hinsichtlich unseres Berufsverständnisses ein Konsens dahingehend, daß eine sachgerechte Vertretung in Scheidungs-, Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren nicht nur die Kenntnis der formalen juristischen Regeln voraussetzt, sondern daß auch eine psychologische Hilfestellung zu leisten ist. Alle Kolleginnen waren bereit, die Mandantinnen in ihrem familiären Auseinandersetzungsprozeß zu „begleiten“ und Unterstützung zu leisten. Trotz dieser Bereitschaft herrschte die Einschätzung vor, daß für die beabsichtigte Hilfestellung weder bewußte Parteinahme noch Einfühlungsvermögen und Engagement ausreichen, diese sich sogar häufig in eine gegenteilige Wirkung verkehren.

Gefühle der Überforderung und Versagensängste tauchten auf, wenn erfahren wurde, daß die Vorstellungen der Kolleginnen, wie und in welcher Zeit eine Frau ihre gescheiterte Ehe, eine Trennung verarbeiten sollte, nicht der Realität der Mandantin entsprechen, wenn bewußt oder unbewußt eigene Maßstäbe das Verhalten gegenüber der Mandantin bestimmten. Trotz des Verständnisses für die tiefe Kränkung und Verunsicherung der Familienfrau, die ihr Leben auf Ehe und Familie gebaut hat und in der Trennungssituation mit dem Scheitern ihres Lebensplans konfrontiert ist, tauchte das Problem auf, daß Frau sich selbst als leuchtendes Beispiel der Emanzipation darstellt, als unabhängig und dazu in der Lage, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ohne auf die Unterstützung eines Mannes angewiesen zu sein, auch wenn sich unsere Lage so offensichtlich privilegiert darstellte.

Die Mandantinnen wurden mit Forderungen konfrontiert, sich im Kampf um das Sorgerecht als starke und verantwortungsvolle Mutter zu erweisen, auch wenn sie die Demütigungen durch das Verlassenwerden und die Unwertgefühle, ausgelöst durch ein Bestreiten ihrer mütterlichen Kompetenz in einem Sorgerechtsverfahren, noch nicht in Ansätzen verarbeitet haben. Auch die Forderung, die Drohung des Ehemannes, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, nicht ernstzunehmen, sich nicht einschüchtern zu lassen, ist kaum erfüllbar vor dem Hintergrund der existenzgefährdenden Dimension einer solchen Drohung.

Die engagierte Anwältin bietet sich als starke Identifikationsfigur an und läuft damit Gefahr, mehr zu versprechen als sie halten kann, nicht zu Beginn eines Mandates klarzustellen, was sie zu leisten bereit und in der Lage ist. Die Einsicht, daß den hilfesuchenden Frauen mit einem juristischen Rat allein nicht geholfen ist, erwies sich oft als Fußangel, als Auslöser für eine unglückliche und unbefriedigende Entwicklung eines Mandatsverhältnisses. Freundlichkeit, Sympathie und das Bemühen um Verständnis brachte oft keine wirkliche Hilfe, vor allem dann, wenn die Beteiligung der eigenen Gefühle, die Reaktion auf das Verhalten der Mandantinnen den Blick verstellte.

Gefühle des Überfordert- und Unbefriedigtseins führten zur widerwilligen Terminvergabe. Gesprächsterminen wurde mit Anspannung entgegengesehen. Trost und Zuspruch wurde zusehends unmöglicher. Offen eingestandene Abwehrhaltungen Mandantinnen gegenüber waren mit Schuldgefühlen begleitet und der begründeten Angst, die Mandantin bei der Durchsetzung ihrer Rechtsansprüche nicht mehr gut vertreten zu können.

Der unstrukturierte Austausch über die beschriebenen Erfahrungen in dem Arbeitskreis brachte zwar oft eine momentane Entlastung, Ratschläge und Hinweise der Kolleginnen erwiesen sich als hilfreich. Gleichzeitig wurde deutlich, daß ein Großteil

der Arbeitsenergie in der Bewältigung der angesprochenen Probleme gebunden wird, ohne daß den Mandantinnen eine Erleichterung widerfahren ist. Das Eingeständnis, daß die eigenen psychologischen Kenntnisse nicht ausreichen, um die Konflikte der Mandantinnen wirklich einzuschätzen und zu begreifen, welche unbewußten Prozesse das Verhältnis der Mandantinnen zu ihren Vertreterinnen bestimmten, und die Kenntnis von der Balintgruppenarbeit mit Juristen führte zu dem Bemühen, eine eigene Fortbildungsgruppe aufzubauen mit dem Ziel, die beschriebene Zusatzqualifikation zur besseren Berufsausübung zu erwerben. Es bestand der Wunsch einerseits, trotz der gewohnten und professionell verfügbaren Handlungsschemata noch die Hilfsappelle zu erkennen, die die Mandantin aufgrund von Scham- oder Schuldgefühlen oder sonstigen Hemmungen und Widerständen nicht rational verbalisieren kann, sondern die sich in verschiedensten Interaktionsfiguren ausdrücken können wie: Versprechen, auffälligen Betonungen, Ungenauigkeiten oder deutlichen körperlichen Aktionen, und andererseits der Gefahr zu entkommen, mit einer „Alltagspsychologie“ sich im Mitagieren zu verstricken und zu verlieren.

Nach fast zweijähriger Erfahrung in der Gruppenarbeit zeigt sich bereits eine größere Souveränität der Teilnehmerinnen im Umgang mit den Mandantinnen, haben die geschilderten Fälle deutlich seltener eine dramatisch bedrohliche Brisanz, wird die Arbeit als entspannter erlebt, ist der Zugang zu den Problemen der Mandantinnen gelassener, sind Eröffnungsgespräche mit Mandantinnen mehr durch interessiertem Zuhören und Beobachten als durch blindes Aktivwerden gekennzeichnet.

Folgende Fallschilderungen sollen die Arbeit der Balintgruppe verdeutlichen:

I

Nachdem die Ehescheidung bereits mehrere Monate vollzogen und jeglicher Kontakt zwischen M (Mandantin) und R (Rechtsanwältin) zum Erliegen gekommen war, vereinbart M unter Vorgabe besonders dringlicher Gründe einen kurzfristigen Besprechungstermin in der Praxis der R. Sie erscheint sehr aufgelöst, mit dem Wunsch zu klären, ob ihr möglicherweise ein schwerwiegender Fehler unterlaufen sei, und schildert folgenden Sachverhalt: Sie habe am Vortag gemeinsam mit ihrem geschiedenen Mann einen Vertrag über den Verkauf des im gemeinsamen Eigentum stehenden Firmenanteils unterzeichnet, wonach ihr der Erlös aus dem Kaufgeschäft zur Hälfte zustehe. Ihr seien in letzter Minute Bedenken gekommen und sie habe versucht, R am Vorabend des Beurkundungstermins privat telefonisch zu erreichen, um zu besprechen, ob sie den Vertrag unterzeichnen könne, habe jedoch mit diesem Bemühen keinen Erfolg gehabt.

R ist verärgert über die ‚Panikmache‘, das Verhalten der M, nicht frühzeitig um eine Beratung nachzu-

suchen, spürt gleichzeitig, daß sich die Verunsicherung der M überträgt, fragt nach, ob etwas unerwähnt geblieben ist, kann M schließlich annähernd beruhigen, daß mit dem Abschluß des Vertrages ein endgültiger Vermögensausgleich nicht ausgeschlossen ist. Trotz allem lauert im Gespräch eine latente Unklarheit, so als komme etwas nicht auf den Tisch, bleibt M mißtrauisch, wird R die induzierte Verunsicherung nicht los, bleibt eine erhebliche Spannung nach dem Gespräch bestehen.

In der Gruppensitzung schildert R M als attraktiv und, trotz ihres nicht mehr jugendlichen Alters, als sehr jung wirkende Frau mit fast kindlichen Gesichtszügen. Bei R war nach dem Mandantengespräch ein Gefühl des Abgewertetseins zurückgeblieben, das ihr bereits aus der Vertretung in dem Scheidungsverfahren bekannt war. Das Empfinden, M nicht gerecht werden zu können, es ihr nicht recht machen zu können, hatte R während des gesamten Verfahrens. Insbesondere im Rahmen der Unterhaltsauseinandersetzung hatte R fortdauernd eine Verunsicherung gespürt, mit den gestellten Forderungen nicht weit genug gegangen zu sein, M nicht zufrieden gestellt zu haben. Als schließlich um einen Vergleich über den nachehelichen Unterhalt gerungen wurde, hatte M Vorschläge, die sie anlässlich einer Besprechung für gut befunden hatte, am nächsten Tag widerrufen und überhaupt in ihrem Urteil häufig geschwankt. Das hatte dazu geführt, daß auch R ständig das Gefühl gehabt hatte, sich bei Kollegen rückversichern zu müssen.

Nachdem schließlich eine sehr großzügige Regelung gefunden worden war, die auch auf die Großzügigkeit des Ehemannes zurückgeführt werden konnte, verbreitete M nach wie vor die Stimmung, die Scheidung ‚sei für sie nicht gut gelaufen‘.

Der geschiedene Ehemann zeigte trotz häufigeren Unbehagens immer wieder Bereitschaft, auf die enorme Erwartungs- und Forderungshaltung der Ehefrau einzugehen.

R war während des Verfahrens oft derartig frustriert über die mangelnde Anerkennung, daß eine Beendigung des Mandates mehrfach in Betracht gezogen wurde.

Die Gruppenmitglieder konstatierten spontan: ‚Typisch verwöhntes Kind‘. Aber warum wird R immer wieder frustriert?

Die Psychoanalytikerin erläutert, daß die typische Form der Verwöhnung gleichzeitig einhergeht mit einer Entwertung der verwöhnten Person. M sei offenbar sehr unsicher, traue sich nichts zu, müsse sich deshalb bei wichtigen Entscheidungen rückversichern und verhalte sich, durch die selbst erlebte Entwertung im Zusammenhang mit der Verwöhnung Dritten gegenüber, entsprechend. Sie sei deshalb dazu in der Lage, auch R eine Unsicherheit zu indizieren, so daß R kein Vertrauen mehr in die eigenen Kenntnisse habe und gezwungen sei, sich rückzuversichern.

Sie erklärt, daß M R verwöhne mit ihrer durchaus sympathischen Umgangsform, mit dem großzügigen Honorar, gleichzeitig könne M R aber nicht bestätigen. Sie kooperiere zeitweise sogar mit ihrem inzwischen verhassten Ehemann, um R zu zeigen, daß sie mit ihrer Arbeit unnütz sei, verfallende aber dann wieder in die Rolle des kleinen Mädchens, das Rückenstärkung braucht.

Lob sei das angemessene Mittel, um die Situation zu entspannen und zu entschärfen. Es gelte M zum Beispiel dafür zu loben, daß sie eigenständig gehandelt habe und auch vernünftig, da ein Teil der Auseinandersetzung ja tatsächlich mit dem Vertrag schon erledigt werden konnte.

II

R berichtet in der Gruppe von M, die sie bereits seit über fünf Jahren in komplizierten Unterhaltsverfahren, dann auch im Scheidungsverfahren gegen den getrennt lebenden Ehemann vertritt. Während die Beziehung zwischen M und R zu Beginn des Mandates scheinbar ausgesprochen gut gewesen war, litt das Verhältnis zunehmend von seiten der R unter erheblichen Spannungen.

R erlebte M als sehr anspruchsvoll und fordernd. Es fiel ihr zunehmend schwer, M in den viel zu langen Besprechungsterminen zuzuhören, sie zu verstehen, zu trösten. Manchmal steigerte sich ihre Abwehr so sehr, daß sie sich am Telefon verleugnen ließ oder Tage lang an der Akte nicht arbeiten konnte. Auch das Gefühl gemeinsam empfundener Empörung über das Verhalten des Ehemannes reichte nicht aus, um eine einigermaßen störungsfreie und adäquate Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Beziehungsstörung ging so weit, daß selbst die Mitarbeiterinnen im Büro der R unter der Last dieses Mandates stöhnten.

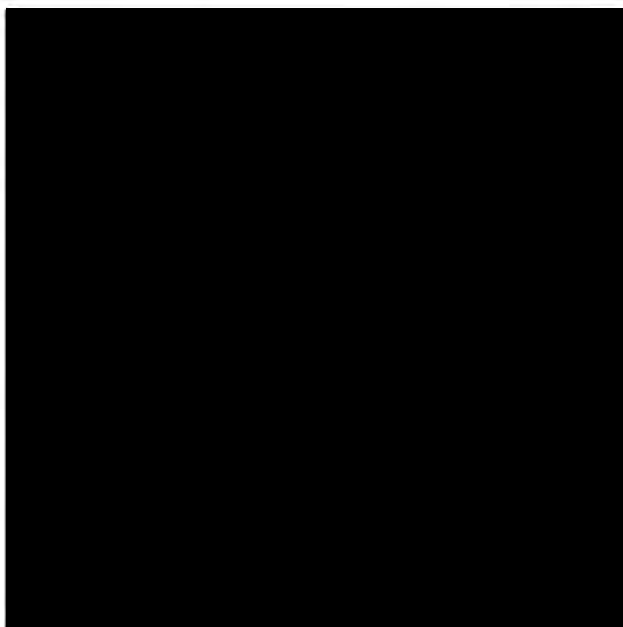
R hatte die zunehmenden Spannungen im Verhältnis zur M zunächst darauf zurückgeführt, daß es ihr nicht gelungen war, den Ehemann, der während der Ehe eine gutbezahlte Tätigkeit hatte, dazu zu zwingen, für M und das gemeinsame Kind auch nur einen Pfennig Unterhalt zu zahlen. Der Ehemann verzog mit unbekannter Adresse, daß und ob er arbeitete, war ihm nicht nachzuweisen. Die Unterhaltspfändungen gingen ins Leere. M mußte ihren bis dahin relativ hohen Lebensstandard aufgeben, mußte mit dem Kind in eine sehr viel kleinere Wohnung ziehen, mußte zeitweise von Sozialhilfe leben. Sie wurde chronisch krank, mußte aber trotzdem eine bezahlte Arbeit annehmen, die, da sie keine Ausbildung hatte, ihrem bisherigen Leben in keiner Weise entsprach.

R hatte wiederholt versucht, das Mandat abzugeben, M hielt aber an ihr fest. Da letztendlich die Prozesse auch nicht verloren gingen, immerhin 'juristische Erfolge' erzielt wurden, hatte R ihr Gefühl der Frustration und des Überfordertseins immer wieder bezwungen.

Im Verlauf ihrer Darstellung kommt R auch auf den Beginn des Mandates zu sprechen: M, die damals auf dem Dorf lebte, war zu dem ersten Besprechungstermin mit einem befreundeten Ehepaar gekommen, die ihr R als 'feministische Anwältin' empfohlen hatten. M hatte dann berichtet, in welcher erniedrigenden Abhängigkeit sie von ihrem Mann gehalten wurde. Sie durfte ohne seine Erlaubnis keinen Schritt vor die Tür tun, mußte über jeden Pfennig des ihr nur sehr knausrig zugestandenen Haushaltsgeldes dem Mann Rechnung legen und den Kauf auch des kleinsten Hausratsgegenstandes oder einer anderen Ausgabe für sich und das Kind erbitten.

R hatte das empörend gefunden und zunächst einen entsprechenden Brief an den Ehemann geschrieben. Als der Mann dann in Berlin arbeitete und auch von dort kein regelmäßiges Haushaltsgeld schickte, — immerhin zahlte er aber die festen Kosten für die Wohnung — wurde eine Klage auf Zahlung von Haushaltsgeld eingereicht. Damit hatte R — für ihr Gefühl — den Stein ins Rollen gebracht, der letztlich zur Scheidung führte. Der Prozeß ums Haushaltsgeld wurde zum Prozeß um Getrenntlebenunterhalt, es folgte der erste Scheidungsantrag des Mannes, der aber auf Wunsch der M noch erfolgreich abgewehrt werden konnte.

Beim Bericht in der Gruppe wird sich R darüber bewußt, daß sie sich an die Stelle der M gesetzt hatte. Sie hatte deren Situation als so entwürdigend empfunden, daß sie sich einfach nicht vorstellen konnte, daß eine Frau dies länger erdulden wollte, daß der M die Abhängigkeit vielleicht lieber war, als die Tatsache, geschieden zu sein, kam ihr nicht in den Sinn. Zur Strafe setzte M sie an die Stelle ihres Mannes. Aus unbewußten Schuldgefühlen heraus war R dann nicht dazu in der Lage gewesen, im Mandatsverhältnis Grenzen zu setzen, geschweige denn das Mandat aufzukündigen.



Gisela Friedrichs

Jagdszenen in Brühl

Familiengerichtstag 1983

Ich werde wohl nicht wieder hinfahren. Für mich ist der Familiengerichtstag tot. Gestorben im Oktober 1983 in Brühl. Das familienpolitische Reizklima des letzten Jahres hat auch ihn dahingerafft.

Brühl – das war für mich wie für uns alle einmal ein hoffnungsvoller Ansatz, im Zuge der Ehe- und Familienrechtsreform zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit den übrigen Beteiligten an Scheidungsverfahren zu kommen. Zeitweise hatte ich den Eindruck, hier sei ein Forum geschaffen worden, auf dem wir feministische Juristinnen unsere rechtspolitischen Vorstellungen hätten vertreten können. Diese Artikulation ist uns nun unmöglich gemacht worden – auch in Brühl wurde nämlich die Jagd auf Frauen eröffnet.

Den Todesstoß für den DFGT als Gelegenheit zur kontroversen Diskussion und Meinungs austausch auf diesem politisch derzeit brisanten Rechtsgebiet hat ausgerechnet der Vorstand selbst gegeben. Das Hauptreferat hielt nämlich diesmal ein Vorstandsmitglied selbst, und zwar Siegfried Willutzki zum Thema: „Lebenslange Unterhaltslast – ein unabwendbares Schicksal?“ – Kritische Anmerkungen zur Entwicklung des Unterhaltsrechts –. Seine tendenziöse Darstellung der „Reformbedürftigkeit des Unterhaltsrechts“ wurde danach in allen Medien als die von den Mitgliedern des DFGT in ihrer Gesamtheit getragene Meinung dargestellt (vgl. z.B. Frankfurter Rundschau vom 14.10.1983). Der Vorstand hat damit unzulässig seine Position ausgenutzt, um den Eindruck zu erwecken, auch der DFGT billige die geplanten Einschränkungen des Unterhaltsrechts.

Neben dieser aktuellen Entwicklung traten die grundsätzlichen Probleme deutlich hervor: Brühl krankt von Anfang an an den ungünstigen Tagungsräumen. Das Max-Ernst-Gymnasium ist nicht geeignet, in den Arbeitskreisen eine Atmosphäre entspannten Erfahrungsaustauschs aufkommen zu lassen. Vielmehr sind die Arbeitskreisleiter gezwungen, in zum Teil überfüllten Klassenräumen eine Art Frontalunterricht stattfinden zu lassen.

Darüber kann auch nicht der mehr komische als glanzvolle Auftakt im Treppenhaus von Schloß Augustsburg hinwegtäuschen, in dem wir uns in diesem Jahr von Justizminister Engelhard u.a. sagen lassen mußten, daß der Unterhaltsanspruch des § 1574 BGB („Der geschiedene Ehegatte braucht nur eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben“) überdacht werden muß, da die „Angemessenheit nicht der alleinige Maßstab sein kann“.

Zugegeben, am Anfang hatte dieses Brühler Provisorium etwas reizvolles und hat sicherlich für uns als „latente Außenseiterinnen“ integrativen Charak-

ter gehabt. Man war dort insgesamt in einer Aufbruchsstimmung von Offenheit und Liberalität, und der unpräzise Tagungsort trug dazu bei. Mittlerweile ist Brühl zu einer Institution geworden, die es versäumt hat, sich einen ausgewogenen Rahmen zu schaffen zwischen hehrer Sterilität und unbefriedigendem Provisorium.

Der Plan des Neubaus eines Tagungszentrums in Brühl ist – so hört man – inzwischen zu den Akten mit der Aufschrift „nicht finanzierbar“ gelegt worden. Den Weggang der Tagung aus Brühl hat aber mittlerweile die Vorstandsetage geschickt zu vereiteln gewußt. Die Veröffentlichungen der Tagungsergebnisse heißt nämlich seit einiger Zeit „Brühler Schriften zum Familienrecht“! Hier haben offenbar einige Herren ihrem Lokalpatriotismus Ausdruck verleihen wollen.

Aus der Ortsgebundenheit folgt die zeitliche Festlegung auf die nordrheinwestfälischen Schulferien. Dies bedingte in diesem Jahr die ärgerliche Kollision mit der Jahrestagung des Deutschen Juristinnenbundes. Oder wollte man sich damit bewußt die lästigen Feministinnen vom Halse halten?

Das Familienrecht ist nun einmal von der Materie her auf die Konfrontation Mann – Frau ausgerichtet. Gesellschaftliche Realität ist dabei, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Frau in der benachteiligten, finanziell und sozial schwächeren Position ist. Statt aber auf diesem Forum Gelegenheit zu nehmen, die geplanten Änderungen zum Familienrecht auf ihre gesellschaftspolitischen Folgen für Frauen und Kinder hin zu beleuchten, wurde auch in Brühl, und nicht nur von Willutzki und Engelhard, zur Hatz geblasen; widerstandslos wurde die Wende nach- und mitvollzogen.

Ich konnte mich des Eindruckes nicht erwehren, daß (fast) jeder Familienrichter offensichtlich wöchentlich mindestens drei Fälle zu bearbeiten hat, in denen eine ehemalige Chefärztgattin nach höchstens dreijähriger Ehe lebenslangen Aufstockungsunterhalt verlangt.

Da wurde in zahlreichen Diskussionen und Arbeitskreisen allen Ernstes von Teilnehmern die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe bei der Reform des Ehegesetzes die wirtschaftliche Entwicklung nicht vorausgesehen, so daß mittlerweile aufgrund der geänderten tatsächlichen Verhältnisse das Unterhaltsrecht zu einer „Privatisierung des Arbeitsplatzrisikos“ für die Unterhaltspflichtigen führe. Ein solches Armutszeugnis ist Politikern lange nicht mehr ausgestellt worden; daß wir uns damit auf den gefährlichen Weg zum reinen Maßnahmerecht machen, scheint dabei niemanden zu kümmern.

Da wurden vom „Bund gegen Scheidungsunrecht“ Flugblätter verteilt, in denen behauptet wurde,

„Emanzen“ hätten in den vergangenen Jahren mit lautem Hallo die Arbeitskreise gestürmt und die Abstimmungsergebnisse majorisiert. Daß Männer seit eh und je die gesellschaftlichen Gremien majorisieren ...

Bemerkenswert schließlich, daß diese Veranstaltung immer deutlicher einzig und allein am mittelständischen Horizont ihrer Teilnehmer ausgerichtet ist. Daß in einer Arbeiterfamilie ganz andere Problemstellungen vorherrschen als die hier diskutierten, hat den Vorstand immer noch nicht erreicht.

Ausnahme war in diesem Zusammenhang der von mir im Jahre 1981 geleitete Arbeitskreis zum Thema Frauenhäuser. Dazu wurde mir aber auch von einem Vorstandsmitglied gesagt: es sei ein Experiment, mit dem man auch einmal eine Minderheit zu Wort kommen lassen wolle.

Mag sein, daß Richtern Chefarztgattinnen näher stehen als Frauenhausfrauen. Sie deshalb als Randgruppe zu definieren, deren Probleme dementsprechend am Rande zu behandeln sind, zeigt einmal wieder die erhebliche Entfernung der Justiz von der sozialen Realität.

Damals, 1981, beim Diktieren der Ergebnisse meines Arbeitskreises im Tagungsbüro, wurde ich von den Herren Kollegen mindestens dreimal für eine Sekretärin gehalten, von der man mal eben eine Dienstleistung (Kopieren, Tippen) verlangte. Nein, ich möchte dieser Veranstaltung in Zukunft nicht mehr als feministisches Feigenblatt dienen.

Urteil mit Anmerkung

Frauenarbeitslosigkeit und Unterhalt

AG - FamG - Hamburg, §§ 1601 ff, 1610 BGB
Zur Darlegungslast einer langfristig arbeitslosen Frau, daß sie keine Arbeit finde

AG Hamburg, Urteil vom 25.5.1983 – 282 F 43/82 –

Sachverhalt:

Mit der Klage verlangt der Kläger Unterhalt von der Beklagten. Der am 19. Februar 1972 geborene Kläger ist der eheliche Sohn der Beklagten aus deren am 29. Januar 1980 rechtskräftig geschiedenen Ehe mit dem Vater des Klägers. Der Kläger lebt bei seinem Vater, der die elterliche Sorge für den Kläger hat.

Die Beklagte ist seit Juni 1981 arbeitslos. Sie erhält seitdem wöchentlich DM 99,60 bzw. monatlich DM 412,– Arbeitslosenhilfe. Die Beklagte ist ungelernte Arbeiterin und arbeitete früher als Lagerarbeiterin und im Reinigungswesen. Sie lebte zeitweilig bei einem Bekannten in einem gemeinsamen Haushalt und zeitweilig im Frauenhaus in Hamburg 6.

Der Kläger trägt vor: Die Beklagte sei durchaus in der Lage, einer Arbeit nachzugehen; notfalls müsse sie als Reinigungsfrau arbeiten. Sie bemühe sich nicht ausreichend um eine Arbeitsstelle.

Die Beklagte trägt vor: Sie sei seit ihrer Arbeitslosigkeit ständig auf Arbeitssuche gewesen. Neben der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsamtes bemühe sie sich auch selbständig um einen Arbeitsplatz, indem sie sich regelmäßig auf Zeitungsanzeigen in der Bildzeitung bewerbe.

Aus den Gründen:

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Zwar ist die Beklagte gemäß §§ 1601, 1602, 1603, 1610 BGB verpflichtet, ihrem Sohn Unterhalt zu zahlen. Die Beklagte ist jedoch nicht leistungsfähig. Die Arbeitslosenhilfe, die die Beklagte erhält, liegt mit DM 412,– monatlich unterhalb desjenigen, was der Beklagten verbleiben muß, um ihren notwendigen Unterhalt zu bestreiten.

Die Beklagte kann auch nicht unterhaltsrechtlich so behandelt werden, als ob sie aus einer zumutbaren Tätigkeit Einnahmen tatsächlich erzielt hätte. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, daß die Beklagte sich erfolglos um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Zwar hat sie nicht beweisen können, daß sie gesundheitlich nicht in der Lage ist, einer Vollzeitbe-

schäftigung nachzugehen. Die Beklagte kann aber nach der Lage auf dem Arbeitsmarkt keine geeignete Stelle finden. Nach Hinweis des Gerichts hat die Beklagte sich nicht nur beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet, sondern auch selbst die Initiative ergriffen und sich auf Stellenangebote beworben und dort ständig Absagen erhalten.

Diese Auskunft der Beklagten ist auch glaubwürdig unter Berücksichtigung der Tatsache, daß bereits die einjährige Arbeitslosigkeit unter Arbeitsmarktexperten als Dauerarbeitslosigkeit gilt und die davon Betroffenen unter die Problemgruppe der Schwervermittelbaren fallen. Zudem vermindern sich diese Vermittlungschancen zusätzlich noch mit steigendem Lebensalter (Lucke-Berghahn, Mehr Chancengleichheit für Frauen durch Bewußtmachung ihrer ungleichen Chancen, in: Demokratie und Recht 1979, Seite 243 und 247 ff.). Die Arbeitslosigkeit trifft dabei vor allem die un- bzw. geringqualifizierten Arbeitnehmer, insbesondere die Frauen, welche regelmäßig weniger qualifiziert sind (vergl. Bericht 1980 der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, II, Seite 40).

Die starken Konzentrationen der weiblichen Erwerbstätigen auf nur wenige Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche auf sogenannte typische Frauenberufe bedeutet zusätzlich ein erhebliches Arbeitsplatzrisiko. Die 45-jährige Beklagte, die bis zu ihrer Arbeitslosigkeit ohne Berufsausbildung als Lagerarbeiterin bzw. im Reinigungswesen gearbeitet hat, ist zur Zeit auf dem Arbeitsmarkt nicht vermittelbar, zumindest nicht zu einer entsprechenden Entlohnung, die den notwendigen Selbstbehalt im Sinne von § 1603 Abs. 2 BGB überschreiten würde.

Anmerkung:

Das vorstehend abgedruckte Urteil des Familiengerichtes Hamburg hat eine Problematik zum Gegenstand, die bei vielen von uns in der Praxis häufig vorkommen dürfte.

Zwar geht es in der Regel um die Unterhaltsberechtigung einer geschiedenen Ehefrau aus §§ 1573, 1574 BGB (bis zur Aufnahme angemessener Erwerbstätigkeit), während es sich hier um die Barunterhaltspflicht der nichtsorgeberechtigten Mutter handelt.

Die Fragestellung ist jedoch in beiden Fällen die gleiche: wie spiegelt sich die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt (speziell für weibliche Arbeitskräfte) im Unterhaltsrecht wider?

Diese Entscheidung zieht die Verbindungslinie in vorbildlicher Klarheit und dürfte uns allen Mut und Argumentationshilfe bieten.

Das OLG Hamburg hat dem Kläger zwischenzeitlich die Prozeßkostenhilfe für die Berufung mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt: „Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar dafür, daß die Beklagte eine Arbeitsstelle finden könnte, in der sie mehr verdienen kann, als sie für ihren eigenen notwendigen Unterhalt braucht“.

Mitgeteilt von RAin Gisela Friedrichs, Hamburg

Urteil

Steuererstattung zwischen Ehegatten gem. § 430 BGB

Die Aufteilung der Steuererstattung zwischen Eheleuten i.S.d. § 430 BGB erfolgt nicht zu gleichen Teilen, sondern richtet sich nach ihren Zahlungen entsprechend § 270 AO.

Urteil des AG Bremen, Urteil vom 23.3.1983 – 4 C 350/82 – bestätigt durch LG Bremen, Urteil vom 18.10.1983 – 1 S 222/1983 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Für das Jahr 1980 hatten sie noch eine gemeinsame Einkommensteuererklärung über ihren Steuerberater beim zuständigen Finanzamt eingereicht. Der Einkommensteuerbescheid für 1980 ergab einen Erstattungsbetrag. Dieser Betrag wurde an die Beklagte ausgezahlt.

Der geschiedene Ehemann (Kläger) verlangte von seiner geschiedenen Frau (Beklagte) Erstattung zur Hälfte unter Berufung auf § 430 BGB als Gesamtgläubiger. Das Gericht hat die Klage zum größten Teil abgewiesen (Quotelung 12/17 zu 5/17).

Aus den Gründen:

Die Steuererstattungsansprüche stehen den Parteien, die als Ehepartner gemeinsam für 1980 zur Einkommensteuer veranlagt wurden, gemeinschaftlich zu. Sie sind folglich Gesamtgläubiger im Sinne der §§ 428 ff. BGB. Gemäß § 430 BGB hat der Kläger einen Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte. Er hat hier jedoch entgegen dem Regelfall nach § 430 BGB keinen Anspruch auf 50 % des beiden als Gesamtgläubiger zustehenden Betrages von DM 3.400,—.

Zwischen den Parteien ist zwar keine ausdrückliche Vereinbarung über die Verteilung des vom Finanzamt erstatteten Betrages getroffen worden. Für eine vom Regelfall des § 430 BGB abweichende Absicht der Parteien über die Verteilung spricht jedoch das Aufteilungsmodell, das der Kläger entwickelt hat und das von der Beklagten vorgelegt wurde.

Dieses Modell geht im Prinzip davon aus, daß jeder der Parteien einen Anteil an der Gesamtsteuer tragen sollte, der seinem Anteil am Gesamteinkommen entspricht. Diesem Verteilungsvorschlag stimmte die Beklagte im Prinzip zu, jedoch nicht hinsichtlich der letztlich vom Kläger aufgeworfenen Zahlen, weil das Modell u.a. die Einkommensteuerprogression und damit die verschieden hohe steuerliche Belastung bei unterschiedlich hohen Einkommen nicht berücksichtigt.

Das vom Kläger entwickelte Modell zeigt jedoch, daß ein Einverständnis zwischen den Parteien bestand, daß jeder einen seinem Einkommensanteil entsprechenden Teil der Gesamtlohnsteuer tragen sollte. Zwar bezeichnet der Kläger seinen Vorschlag lediglich als einen Vergleichsvorschlag, an dem er nicht mehr festhalten wolle. Dieses Modell zeigt jedoch, daß der Kläger davon ausging, daß jeder den seinem Einkommen entsprechenden Teil an der Gesamtsteuer tragen sollte. Insoweit ist ein Einkommen erzielt worden, das die Anwendung des Regelfalls aus § 430 BGB ausschließt.

Zu dieser Willensbekundung kommt hinzu, daß in dem Fall, in dem die Zusammenveranlagung von Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuer oder des Lohnsteuerjahresausgleichs beantragt wird, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit von vorneherein dafür spricht, daß sie gemeinsam an den Vorteilen des Steuersplittings teilhaben wollen.

Es wird nicht der Wille eines redlichen Ehepartners sein, an den Lohn- oder Einkommensteuervorauszahlungen des anderen Ehepartners teilhaben zu wollen, wenn dieser im Verhältnis zu seinem Einkommen höhere Vorauszahlungen geleistet hat als er selbst. Der Kläger hat mithin nur insoweit einen Anspruch gegen die Beklagte, als er in Anbetracht seines Einkommens unter Berücksichtigung der Vorteile der gemeinsamen Veranlagung Vorauszahlungen geleistet hat, die den auf ihn entfallenden Anteil an der Gesamtsteuerschuld übersteigen.

Diese Verteilung entspricht auch dem Grundsatz, der für die Verteilung von Nachforderungen des Finanzamtes anzuwenden ist. Auch in diesem Fall sind die gemeinsam veranlagten Personen zwar grundsätzlich Gesamtschuldner. Die Auswirkungen der Gesamtschuldnerschaft kann jedoch durch eine Aufteilung der Gesamtsteuerschuld gemäß § 268 ff. Abgabenordnung aufgeteilt werden. Gemäß § 270 Abgabenordnung ist die Gesamtschuld entsprechend dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, die sich bei getrennter Veranlagung ergeben würde.

Der sich aus § 270 Abgabenordnung ergebende Aufteilungsmaßstab ist für den Fall, daß sich die gemeinsam veranlagten Personen wie im vorliegenden Fall lediglich darauf geeinigt haben, gemeinsam an dem Vorteil des Steuersplittings teilzuhaben, auch auf die Verteilung von Steuererstattungen anzuwenden, da dieser Grundsatz Treu und Glauben entspricht. Danach ergibt sich folgende Abrechnung: (folgt konkrete Berechnung).

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Anmerkung

Die entscheidende Auseinandersetzung mit diesem Steuerproblem findet sich in: Sonnenschein, Interner Steuerausgleich zusammenveranlagter Ehegatten, NJW 80, 256 ff.

Beschluß

Zum Doppelwohnsitz von ehelichen Kindern getrenntlebender Eltern gem. § 11 BGB

Mit der Trennung der Eltern erlangt das eheliche Kind einen von beiden Eltern abgeleiteten Doppelwohnsitz. Örtlich zuständig für eine zu beantragende isolierte Sorgerechtsentscheidung für die Dauer des Getrenntlebens ist das Familiengericht am Wohnort des Elternteils, der den Antrag zuerst stellt.

BGH, Beschluß v. 30.11.1983 – IVb ARZ 50/83 – AG Wesel

Gründe:

I.

Die beteiligten Eltern leben seit dem 21. Juni 1983 getrennt. Damals verließ die Mutter ihren Ehemann, einen italienischen Staatsangehörigen, und begab sich mit dem gemeinsamen Kind nach Berlin.

Sie hat bei dem Amtsgericht Charlottenburg beantragt, ihr für die Dauer des Getrenntlebens die elterliche Sorge für das Kind zu übertragen.

Das Amtsgericht hat zunächst im Wege der vorläufigen Anordnung dem weiterhin gestellten Antrag der Mutter entsprochen, ihr sogleich das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen. Die Beschwerde des Vaters dagegen ist erfolglos geblieben. Die Regelung der elterlichen Sorge (§ 1672 BGB) steht noch aus; jeder Elternteil beansprucht das Sorgerecht für sich.

Im Laufe des weiteren Verfahrens hat das Amtsgericht Charlottenburg die Akten am 14. September 1983 zuständigkeithalber an das Amtsgericht Wesel übersandt. Dieses hat die Übernahme abgelehnt. Die Gerichte sind unterschiedlicher Auffassung über den Wohnsitz des Kindes.

Danach hat sich das Amtsgericht Charlottenburg mit Beschluß vom 27. September 1983 für unzuständig erklärt und das Verfahren an das Amtsgericht Wesel abgegeben. Dieses hat sich durch Beschluß vom 21. Oktober 1983 ebenfalls für örtlich unzuständig erklärt und die Sache sodann dem Bundesgerichtshof gemäß § 36 ZPO zur Zuständigkeitsbestimmung vorgelegt.

II.

1. Für die Zuständigkeit einschließlich des Verfahrens über die Bestimmung des zuständigen Gerichts ist auch in Fällen mit Auslandsberührung das deutsche Recht als lex fori maßgebend (Senatsbeschluß vom 17. September 1980 – IVb ARZ 557/80 – FamRZ 1981, 23). Die für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts notwendige Voraussetzung, daß die deutschen Gerichte nach deutschem Recht in der Sache international zuständig sind, ist im vorliegenden Fall gemäß Art. 1 und 13 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (BGBl 1971 II 217) i. V. mit Art. 4 des Zustimmungsgesetzes vom 30. April 1971 aaO sowie Art. I Nr. 3 des Achtundzwanzigsten Gesetzes des Landes Berlin über die Anwendung von Bundesgesetzen über internationale Abkommen der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 1971 (GVBl 1971, 1056) gegeben, weil das Kind, wie noch darzulegen sein wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin hat.

2. Über die Regelung der elterlichen Sorge während des Getrenntlebens der Eltern hat nach § 1672 Satz 1 i. V. mit § 1671 Abs. I BGB das Familiengericht zu entscheiden. Es handelt sich daher um eine Familiensache nach § 621 Abs. I Nr. 1 ZPO. Damit richtet sich das Verfahren über die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts nicht nach § 5 FGG, sondern nach § 36 ZPO (§ 621 a Abs. 1 Satz 1 ZPO). Der Bundesgerichtshof ist danach zur Entscheidung berufen.

3. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO liegen vor. Mit den Beschlüssen vom 27. September und 21. Oktober 1983, die den beteiligten Eltern bekanntgegeben worden sind, haben sich beide Gerichte, von denen eines für die Entscheidung zuständig ist, „rechtskräftig“ für unzuständig erklärt.

4. Als zuständig ist das Amtsgericht Charlottenburg zu bestimmen.

a) Aus § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO ergibt sich keine Zuständigkeit des Amtsgerichts Wesel. Allerdings wäre auch in einem Verfahren der hier vorliegenden Art eine bindende Verweisung nach § 281 ZPO möglich gewesen (BGHZ 71, 15). Die Abgabe der Sache an das Amtsgericht Wesel bindet dieses Gericht jedoch deshalb nicht, weil sie unter Verletzung des Rechtes der verfahrensbeteiligten Eltern und des durch sie vertretenen Kindes auf rechtliches Gehör erfolgt ist (vgl. BGHZ 71, 69). Daß die Eltern eine Abschrift der Abgabennachricht vom 14. September 1983 erhalten haben, reicht als Gewährung rechtlichen Gehörs nicht aus. Denn die Nachricht von der gleichzeitigen – ersten – Abgabe ließ nicht erkennen, daß Gelegenheit bestehe, zu einer zukünftigen Verweisung Stellung zu nehmen.

b) Indes folgt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg aus §§ 64 k Abs. 3, 43 Abs. 1, 36 Abs. 1 FGG (§ 621 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2, § 621 a Abs. 1 ZPO). Entscheidend ist danach, solange keine Ehesache der Eltern rechtshängig ist (§ 621 Abs. 3 ZPO), der Wohnsitz des Kindes.

Mit der Trennung der Eltern erlangt ein Kind einen von beiden Eltern abgeleiteten Doppelwohnsitz (§ 7 Abs. 2, § 11 BGB; BGHZ 48, 228, 233 ff.; Senatsbeschlüsse vom 25. März 1981 – IVb ARZ 560/80, vom 15. April 1981 – IVb ARZ 562/80 – und vom 18. Mai 1983 – IVb ARZ 13/83; Münch Komm/Gitter BGB § 11 Rdn. 5; Erman/H. Westermann BGB 7. Aufl. § 11 Rdn. 4). Danach hat im vorliegenden Fall das Kind – wie seine Mutter – einen Wohnsitz in Berlin. Den Bedenken des Amtsgerichts Charlottenburg gegen die Annahme, die Mutter habe dort ihren Wohnsitz begründet, folgt der Senat nicht. Sie hat sich in Berlin – zunächst bei einer Bekannten – mit dem Kind niedergelassen, und zwar offensichtlich mit dem Willen, dort nicht nur vorübergehend zu bleiben, Berlin vielmehr zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse zu machen. Dafür spricht bereits die Dauer ihres bisherigen Aufenthalts. Es ergibt sich weiterhin aus dem Bemühen der Mutter, in Berlin eine eigene Wohnung für sich und das Kind zu finden.

Von den danach wegen des Doppelwohnsitzes des Kindes in Betracht kommenden Amtsgerichten Wesel und Charlottenburg ist das Amtsgericht Charlottenburg zur Entscheidung berufen, weil der Antrag auf Regelung des Sorgerechts bei diesem Gericht gestellt worden ist (§ 4 FGG; vgl. BGHZ 48, 228, 237; Senatsbeschuß vom 15. April 1981 aaO).

Das Amtsgericht Wesel nimmt – weitergehend – an, das Kind habe seinen Wohnsitz nunmehr allein in Berlin. Es meint, der Mutter stehe kraft ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes die Befugnis zu, ohne Mitwirkung des Vaters den Wohnsitz des Kindes zu bestimmen, und davon habe sie auch Gebrauch gemacht. Ob dem gefolgt werden könnte (s. § 11 Satz 1 Halbsatz 2 BGB), bedarf nicht der Entscheidung, weil das Ergebnis ebenfalls die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg wäre.

Mitgeteilt von RAin Anne Klein, Berlin

Beschluß

Prozeßkostenhilfe

OLG Hamburg, § 115 Abs. 1 ZPO,
§ 76 Abs. 2 BSHG

Pflegegelder für häusliche Pflege gem. § 69 Abs. 3 BSHG oder gem. § 6 Abs. 2 JWG gehören nicht zum Einkommen i.S. des § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO.

OLG Hamburg 2. FamS., Beschluß vom 7.9.1983
2 WF 37/83

Aus den Entscheidungsgründen:

Gem. § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. § 76 Abs. 2 BSHG ist entsprechend anzuwenden.

Pflegegelder für häusliche Pflege, die gemäß § 69 Abs. 3 BSHG oder gemäß § 6 Abs. 2 JWG gewährt werden können, stehen grundsätzlich nicht der Person zu, die die Pflege ausübt, sondern der Person, die die Pflege in Anspruch nimmt. Das Geld dient dazu, den Lebensunterhalt des Anspruchsberechtigten zu sichern.

Da das Geld dem Pflegekind zusteht, kann es auch nicht teilweise als Einkommen der Pflegemutter angesehen werden.

Es wäre auch mit dem Wortlaut und Sinn des § 115 ZPO nicht zu vereinbaren, das Pflegegeld entgegen der Bestimmung des § 6 Jugendwohlfahrtsgesetz als Einkommen der Pflegemutter anzusehen und das Kind im Rahmen der Tabelle zu § 114 ZPO als unterhaltsberechtigter Person gegenüber der Pflegemutter einzustufen, um einen etwaigen der Pflegemutter zustehenden Betreuungsanteil an dem Pflegegeld im Rahmen des Verfahrens über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe berücksichtigen zu können.

Wegen des klaren Wortlautes ist eine derartige Auslegung nicht möglich. Auch eine sinngemäße Anwendung scheidet aus, weil nicht ersichtlich ist, daß eine Gesetzeslücke ausgefüllt werden muß.

Mitgeteilt von RAin Claudia Walz, Hamburg

Urteil

Sozialhilfe und Pflegegeld

Zur Bestimmung von Einkommen nach § 76 BSHG bei Einkünften aus Pflegegeld.

VG Bremen, Urteil v. 20.09.1979, III A 12/79 – rechtskräftig seit 05.02.1980 durch Verfahrenseinstellung durch OVG Bremen

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt für den Zeitraum vom 1.10.1978 bis zum 28.2.1979 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in bestimmter Höhe.

Neben ihren zwei leiblichen Kindern betreut die Klägerin seit März 1974 das 1971 geborene Pflegekind Leslie S. Da es sich um eine heilpädagogische Pflegestelle handelt, erhält das Pflegekind vom Jugendamt ein Pflegegeld in Höhe von DM 810,—.

Mit Bewilligungsbescheid vom 31.8.1978 wurde der Klägerin für die Zeit vom 1.10.1978 bis 30.4.1979 Hilfe zum Lebensunterhalt monatlich in Höhe von DM 384,— gewährt. Bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen stellte

das Sozialamt die monatlichen Einkünfte der Klägerin mit DM 861,71 fest. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Unterhaltszahlungen des seinerzeit getrennt von der Klägerin lebenden Ehemannes, 2/3 Kindergeld sowie dem im Pflegegeld enthaltenen Mietanteil und einem Teil der Aufwandsentschädigung. Der Mietanteil ist mit DM 83,53, der Betrag aus der Aufwandsentschädigung in Höhe von DM 86,64 als Einkommen der Klägerin berücksichtigt (383,64 DM abzüglich des dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes — 297,— DM — entsprechenden Betrages).

Aus den Gründen:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 BSHG ist Hilfe zum Lebensunterhalt dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Was Einkommen ist, bestimmt § 76 BSHG. Zum Einkommen gehören dementsprechend alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem BSHG und der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 76 Abs. 1 BSHG).

Der von der Beklagten angerechnete Teil der Aufwandsentschädigung ist kein Einkommen der Klägerin im Sinne des Gesetzes. Die Aufwandsentschädigung stellt einen Teil der in § 6 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) bezeichneten wirtschaftlichen Hilfe (sogenanntes Pflegegeld) dar, die mit der einem einzelnen Minderjährigen nach §§ 4 oder 5 JWG gewährten Hilfe zur Erziehung verbunden ist, wenn der Minderjährige in einer Familie außerhalb des Elternhauses untergebracht ist. Der Anspruch auf die wirtschaftliche Hilfe steht dem Minderjährigen selbst zu (BVerwG, Urteil v. 31.3.1977 — V C 22.76 — FEVS 25, 265).

Etwas anderes mag für die rechtliche Zuordnung des etwa in Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Pflegegeld gezahlten sogenannten Erziehungsbeitrags gelten. Dieser Betrag steht nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Urteil v. 8.7.1975 — VIII A 964/74 — FEVS 24, 77; Urteil v. 18.12.1978 — VIII A 1288/77 — DVBl. 79, 595 f, 598) den Pflegeeltern selbst und nicht dem Pflegekind zu. Begründet wird dies mit einem entsprechenden Rundverlaß des Arbeits- und Sozialministers, in dem ausdrücklich den Pflegeeltern ein angemessener Beitrag zuerkannt wird.

Ein vergleichbarer Fall ist vorliegend nicht gegeben. In der Verfügung des Jugendamtes vom 24.7.1978 (J 4/78) wird die Aufwandsentschädigung (Betreuungsgeld) lediglich als Bestandteil des Pflegegeldes aufgeführt. Den Pflegeeltern wird dieser Bestandteil nicht ausdrücklich zugeordnet.

Die dem Pflegekind rechtlich zustehende Aufwandsentschädigung kann bei der Klägerin allenfalls dann als Einkommen berücksichtigt werden, wenn und soweit ihr dieser Betrag tatsächlich zugewendet worden ist (vgl. Gottschick/Giese, BSHG, 6. Aufl., § 76 Rdnr. 2.1.) und es sich hierbei um Einkünfte im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG handelt. Letzteres ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn die von der Beklagten gezahlte Aufwandsentschädigung lediglich

der Erstattung der für das Pflegekind von der Klägerin verauslagten Beträge dient. Das gilt auch dann, wenn bei wiederkehrenden Auslagen die Erstattung pauschaliert erfolgt (vgl. Gottschick/Giese, a.a.O., Rdnr. 3.5.).

Zweifelloos trifft dies für einen nicht unerheblichen Teil der Aufwandsentschädigung zu. Dem trägt zumindest im Ergebnis auch die Beklagte Rechnung, indem sie nicht die gesamte Aufwandsentschädigung, sondern nur den den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes übersteigenden Teil der Aufwandsentschädigung als Einkommen der Klägerin anrechnet. Dennoch ist ein Teil der Aufwandsentschädigung, dessen zahlenmäßige Größe dahingestellt sein mag, für die Abgeltung der zugunsten des Pflegekindes von seiten der Klägerin erbrachten Leistungen bestimmt. Dieser Teil der Aufwandsentschädigung dient nicht lediglich der Wiederherstellung einer früheren Vermögenslage, sondern stellt eine Anerkennung für den Einsatz dar, den die Klägerin sowohl in materieller als auch in ideeller Hinsicht erbringt.

Unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse der Klägerin läßt sich nicht feststellen, daß ihre Aufwendungen für das Pflegekind den Betrag der Aufwandsentschädigung erreichen oder übersteigen, mit der Folge, daß für die Annahme einer finanziellen Leistung zum Zwecke der Anerkennung kein Raum verbliebe.

Aber auch wenn man zu Ungunsten der Klägerin annimmt, daß ihr tatsächlich ein gewisser Anteil der Aufwandsentschädigung zufließt, ohne für das Pflegekind verauslagte Beträge zu ersetzen, so handelt es sich hierbei nicht um anrechenbares Einkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG. Ausschlaggebend ist nämlich, ob dies der Klägerin zugeflossene Geld dazu bestimmt war, ihr für die jeweiligen Monate zum Lebensunterhalt zu dienen (vgl. OVG Bremen, Urteil v. 26.6.1979 — II BA 2/79 —).

Das ist zu verneinen. Denn dieser Teil der Aufwandsentschädigung dient nicht der Deckung und Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts der Pflegeeltern, sondern einem Zweck, der über die allgemeinen, in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden Lebensbedürfnisse hinaus geht. Er hat insbesondere den Zweck, die Bereitschaft der Pflegeeltern, Hilfe zur Erziehung zu gewähren, zu erhalten und eine gewisse Anerkennung für den mit der Pflege des Kindes verbundenen ideellen und materiellen Einsatz darzustellen. Es handelt sich um die Deckung eines Bedarfs, der durch die unmittelbare Tätigkeit der Klägerin für das Pflegekind und den damit verbundenen Entbehrungen und Belastungen entsteht.

Davon geht auch die Beklagte aus, wenn sie in der Aufwandsentschädigung zugleich ein Betreuungsgeld sieht. Dem besonderen Zweck des Betreuungsgeldes, nämlich die ideellen und materiellen Aufwendungen für die Erziehung und Pflegeleistungen der Pflegeeltern zu ersetzen, würde es widersprechen, im Falle der wirtschaftlichen Not einen entsprechenden Betrag beim Einkommen der Pflege-

eltern zu berücksichtigen. Davon ließ sich auch die bisherige Praxis der Beklagten leiten. Sie trug damit dem Umstand Rechnung, daß der anteilig in der Aufwandsentschädigung enthaltene Betrag für die Leistungen der Pflegeeltern nicht dadurch seinen Charakter verliert, daß diese sozialhilfebedürftig geworden sind.

Die Honorierung der Leistungsbereitschaft der Pflegeeltern darf nicht dadurch gegenstandslos gemacht werden, daß sie als Mittel angesehen wird, um der Sicherung des allgemeinen Lebensunterhalts zu dienen. Das Wohl des Pflegekindes, dem die Erhaltung der Leistungsbereitschaft der Pflegeeltern dient, kann nicht von möglichen Schwankungen in den Einkommensverhältnissen seiner Pflegeeltern abhängig gemacht werden.

Sollte die Beklagte verhindern wollen, daß Sozialhilfeempfänger sich aus wirtschaftlichen Überlegungen – wegen der Nichtanerkennung der Aufwandsentschädigung als Einkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG – um ein Pflegekind zu bemühen, so verbleibt ihr die Möglichkeit, im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis (§§ 27 ff. JWG) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson zum Wohle des Pflegekindes gebührend zu berücksichtigen.

Eine Verrechnung des Sozialhilfeanspruchs der Klägerin mit der ihr anteilig zufließenden Aufwandsentschädigung ist indes mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Umsetzung einer Schwangeren gem. § 11 MuSchG

Will ein Arbeitgeber eine von einem Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz betroffene Schwangere gegen ihren Willen auf eine nicht vereinbarte Tätigkeit umsetzen (§ 11 MuSchG), bedarf es der Änderungskündigung.

ArbG Oldenburg – Urt. v. 3. November 1978 – 2 Ca 1380/78 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist als Krankenschwester im Nachtdienst beschäftigt und hat 10 Wachen monatlich in der Zeit von 20.30 bis 6.00 morgens zu leisten. Sie hat 2 Kinder zu versorgen.

Das ältere Kind der Klägerin besucht vormittags einen Kindergarten, das jüngere wird den ganzen Tag über im elterlichen Haushalt betreut. An den Tagen, an denen die Klägerin Dienst gehabt hatte, pflegte ihr ebenfalls berufstätiger Ehemann morgens beide Kinder zu versorgen und das ältere auf dem Weg zu seiner Arbeitsstelle zum Kindergarten zu bringen. Das jüngere schlief oder spielte in seinem Zimmer. Mittags holte die Klägerin in Begleitung dieses Kindes das weitere Kind vom Kindergarten ab.

Als die Klägerin erneut schwanger wurde, wies das beklagte Kuratorium sie an, tagsüber Dienst zu tun. Dies faßte die Klägerin als Änderungskündigung auf und beantragte zunächst, deren Unwirksamkeit festzustellen.

Das Arbeitsgericht sah in der Beklagtenanweisung rein tatsächlich keine Änderungskündigung und entsprach daraufhin dem von der Klägerin gestellten Hilfsantrag, mit der Feststellung, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, zu den von der Beklagten genannten Zeiten (tagsüber) zu arbeiten.

Aus den Gründen:

a) Nach der Rechtsprechung des BAG kann ein Arbeitgeber eine schwangere Arbeitnehmerin, die die vereinbarte Arbeit infolge eines der in § 11 MuSchG genannten Beschäftigungsverbots nicht erbringen darf, zwar auf nicht vereinbarte, für die Schwangere erlaubte Arbeiten umsetzen, diese Umsetzungsbefugnis erstreckt sich jedoch nur auf Arbeiten, die der Arbeitnehmerin zumutbar sind (vgl. BAG, Urteil vom 31. März 1969, AP-Nr. 2 zu § 11 MuSchG 1968).

Im vorliegenden Fall hätte die Umsetzung von dem arbeitsvertraglich vereinbarten Nachtdienst auf den Tagesdienst für die Klägerin die Konsequenz, daß zumindest zeitweilig weder ihr Mann noch sie selbst zur Betreuung der Kinder zur Verfügung stünden. Soweit dies der Fall ist, ist die Umsetzung der Klägerin nicht zumutbar. Das beklagte Kuratorium kann die Klägerin nicht darauf verweisen, daß sie ja eine Hilfskraft einstellen könne, denn die von der werdenden Mutter nach der Rechtsprechung des BAG zu erwartende Rücksichtnahme geht nicht so weit, daß diese finanzielle Aufwendungen machen muß, um den Arbeitgeber zu entlasten (vgl. BAG, Urteil vom 14. April 1972, AP-Nr. 6 zu § 11 MuSchG 1968).

b) Unabhängig von der Frage der Zumutbarkeit des Tagesdienstes ist die Klägerin nach Ansicht der Kammer aber schon deshalb nicht verpflichtet, außerhalb der Nachtwachenzeit zu arbeiten, weil sie nach dem Arbeitsvertrag nur Nachtdienst zu tun hatte.

Der Rechtsprechung des BAG, die dem Arbeitgeber eine besondere über das allgemeine durch den Arbeitsvertrag begrenzte Direktionsrecht hinausgehende mutterschutzrechtliche Umsetzungsbefugnis einräumt, kann nicht gefolgt werden. Es läuft auf eine Aushöhlung des von § 9 MuSchG mitverbürgten Schutzes vor Änderungskündigungen hinaus, wenn man dem Arbeitgeber unter Berufung auf die Treupflicht des Arbeitnehmers erlaubt, sich über den Arbeitsvertrag einer von einem Beschäftigungsverbot nach § 11 MuSchG betroffenen Arbeitnehmerin in seinen Weisungen schlicht hinwegzusetzen, um auf diese Weise der Pflicht zur Fortzahlung des Entgelts ohne Gegenleistung zu entgehen.

Die Interessen des Arbeitgebers sind hinreichend durch § 9 III MuSchG gewahrt, der bestimmt, daß die Kündigung einer Schwangeren in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig erklärt werden kann. Der Arbeitgeber, der eine von einem Beschäftigungsverbot betroffene Schwangere gegen ihren Willen auf eine nicht vereinbarte ihr erlaubte Tätigkeit umsetzen will, hat die Möglichkeit, gemäß die-

ser Bestimmung die behördliche Zustimmung zu einer Änderungskündigung zu beantragen.

Die Verwaltungsbehörde hat über einen derartigen Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und dabei unter Abwägung der beiderseitigen Interessen insbesondere zu prüfen, ob die vom Arbeitgeber angestrebten neuen Arbeitsbedingungen der Schwangeren zumutbar waren.

Während die Rechtsauffassung des BAG nahezu zwangsläufig zu einem für die Schwangere enorm belastenden Streit mit ihrem Arbeitgeber über die Frage, ob die den Arbeitsvertrag überschreitenden Weisungen befolgt werden müssen, führt, findet nach der hier vertretenen Ansicht die Auseinandersetzung um die Zumutbarkeit der Umsetzung in erster Linie im Verhältnis von Arbeitgeber und Verwaltungsbehörde statt. Erst wenn die Verwaltungsbehörde zu Ungunsten der Schwangeren entschieden hat, kann der Arbeitgeber sie durch eine Änderungskündigung mit seinen Umsetzungswünschen konfrontieren.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Beschluß

Unzulässigkeit frauendiskriminierender Stellenausschreibung

Verlangt ein Betriebsrat eine innerbetriebliche Stellenausschreibung gem. § 93 BetrVG, so kann er die Zustimmung der daraufhin beabsichtigten Versetzung eines Betriebsangehörigen gem. § 99 II S. 5 BetrVG verweigern, wenn iSv § 611 b BGB die verlangte Ausschreibung nicht sowohl Männer als auch Frauen angesprochen hat.

ArbG. Berlin Beschl. v. 25.4.83 – 42 BV 14/82 –

Aus den Entscheidungsgründen:

Eine Fluggesellschaft beantragt beim Arbeitsgericht gegen ihren Betriebsrat, der die Zustimmung zu einer beabsichtigten Versetzung verweigert hat, diese Zustimmung gem. § 99 IV BetrVG ersetzen zu lassen. Zu besetzen war eine Stelle, die dem Operation Manager German Division, dem unter anderem der Bodendienst auf allen deutschen Flughäfen unterstellt ist, als Adjutant zugeordnet ist.

Der Betriebsrat hatte die Zustimmung versagt, da er beanstandete, die auf englisch abgefaßte Ausschreibung habe nur auf männliche Bewerber abgezielt. In der Ausschreibung ist von „he“ (er) und „job-holder“ (Beschäftigter) die Rede. Die Fluggesellschaft hält dies für geschlechtsneutrale Bezeichnungen. Der Betriebsrat weist darauf hin, daß in vergangenen Ausschreibungen he/her (er/sie) und his/her (sein/ihr) verwandt wurde, bzw. „open to female and male staff“ (zugänglich für weibl. und männl. Personal) ergänzt worden war.

Der Antrag der Fluggesellschaft wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Eine Zustimmungsersetzung nach § 99 Abs. 4 BetrVG mußte unterbleiben, weil der Antragsgegner seine Zustimmung nach § 99 Abs. 2 Nr. 5 BetrVG zu Recht verweigert hat. Die Antragstellerin hatte die vakante Stelle zwar auf Verlangen des Antragsgegners gemäß § 93 BetrVG im Betrieb ausgeschrieben. Eine „erforderliche“ Ausschreibung ist jedoch auch dann unterblieben, wenn sie unter Verstoß

gegen § 611 b BGB vorgenommen worden ist (Fitting/Auffarth/Kaiser, a.a.O., Rz 2a, 5 zu § 93; vgl. Corts, in: Handbuch Betrieb + Personal, Fach 4 Rz 102).

Nach § 611 b BGB soll der Arbeitgeber einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben, es sei denn, daß ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist. Diesen Anforderungen genügten die Ausschreibungen vom 1. September und 1. November 1982 nicht.

Es ist der Antragstellerin allerdings zuzugeben, daß die Verwendung des englischen Begriffs „jobholder“ für sich gesehen geschlechtlich neutral ist. Ob dies auch für das darauf bezogene Personalpronomen „he“ zutrifft, erscheint bereits fraglich. Keinesfalls aber kann dies gelten, wenn im Betrieb bei anderen Ausschreibungen ausdrücklich „he/she“ zur geschlechtsneutralen Umschreibung vakanter Stellen verwendet worden ist. Dann besteht nämlich die Gefahr, daß nunmehr ein weiblicher Interessent eine Bewerbung für eine allein mit „he“ ausgeschriebene Stelle von vorn herein für aussichtslos hält. Dementsprechend hat sich die Antragstellerin ja auch veranlaßt gesehen, in einem Fall eine Ausschreibung ausdrücklich dahin zu korrigieren, daß die vakante Stelle für weibliches und männliches Personal (female and male staff) offenstehen sollte.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum



Rechtsherrlichkeiten

Aus deutscher Familie:

Die Putzfrau als weibliche Bezugsperson ...

AG Bocholt, Beschluß v. 27.09.1983 – 5 F 358/83 – Vollziehung ausgesetzt durch Beschluß des OLG Hamm v. 27.10.1983 – 2 WF 588/83 –

Zum Sachverhalt:

Die beteiligten Eheleute streiten um die elterliche Sorge für den 6jährigen gemeinsamen Sohn. Die Ehefrau hat nach Geburt des Sohnes ihr Studium aufgegeben und sich ausschließlich der Betreuung von Kind, Mann und Haushalt gewidmet. Der Ehemann hat sein Studium fortgesetzt und war und ist nach Geburt des Kindes stets voll berufstätig als Lehrer mit anderer Nebentätigkeit. Er verwirklicht sich unstreitig in seinem Beruf. Die Ehefrau entschloß sich nach Scheitern der Ehe rechtzeitig zum Schulbeginn des Kindes, zu ihrer Familie nach Bremen zurückzukehren und dort ein Studium zu beginnen, um sich später selbst unterhalten zu können. Das Kind, das bislang in Bocholt kaum soziale Kontakte hatte, kam in vertraute Umgebung, in der vertraute Personen leben (Großmutter und Tante). Für Betreuung während Abwesenheitszeiten wegen Studiums an der Universität wäre gesorgt gewesen.

Das Amtsgericht Bocholt hat im Wege einstweiliger Anordnung das Aufenthaltsbestimmungsrecht über das Kind dem Ehemann übertragen und der Ehefrau aufgegeben, das Kind sofort an diesen herauszugeben. Es hat darüber hinaus dem Ehemann die Entscheidung über die Einschulung des Kindes allein übertragen.

Aus den Gründen:

Zur Vermeidung schwerer Nachteile für das Kind war wie gehabt durch einstweilige Anordnung dafür Sorge zu tragen, daß das Kind in die gewohnte Umgebung zurückkehrt ...

Soweit das Kontinuitätsprinzip zu beachten ist, spricht nach dem derzeitigen Stand wenig dafür, daß der Junge enge Bindungen an Bocholt entwickelt haben könnte ...

Für die vorläufige Sorgerechtsentscheidung ist maßgebend, bei welchem Elternteil das Kind demnächst voraussichtlich am besten gefördert wird: das ist nach Ansicht des Gerichts der Vater. Dieser kann, wie er glaubhaft erklärt, seine Arbeitszeit so einteilen, daß er sich flexibel der Versorgung des Kindes widmen kann.

Soweit der Vater verhindert sein sollte, besteht durchaus die Möglichkeit, daß die Putzfrau der Schule den Jungen betreut und in dieser Funktion zu einer weiblichen Bezugsperson wird.

Auf der anderen Seite bringen es die Studienabsichten der Mutter mit sich, daß diese insoweit unregelmäßigen Verpflichtungen ausgesetzt sein wird, über die sie nicht selbst disponieren kann.

Daß bei der Mutter deutliche Emanzipationsbestrebungen im Vordergrund stehen, ergibt sich aus ihrer Anhörung ...

Letztlich ist es auch für das Aufwachsen des Kindes entscheidend, daß dieses in seiner Umgebung geeignete Bezugspersonen hat, die sein Aufwachsen förderlich beeinflussen. Insoweit fällt auf, daß der Junge derzeit ausschließlich weiblichen Bezugspersonen ausgesetzt ist ...

Auch bei der Lehrerin des Grundschulkindes, der für seine Entwicklung große Bedeutung zukommt, handelt es sich um eine Frau ... Es ist jedoch anerkannt, daß in der zur Zeit einsetzenden bedeutenden Entwicklungs- und Reifungsphase des Jungen das Vorhandensein einer männlichen Bezugsperson erhebliche Auswirkungen für seine charakterliche Reifung, insbesondere seine Orientierung an Normen und seiner Auseinandersetzung mit anderen Personen hat. Daß in diesem Bereich deutliche Defizite in der Entwicklung des Kindes bestehen, zeigt sich schon an dessen Schüchternheit ...

Aufgrund dieser Sachlage erscheint es vordringlich, durch die beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, daß der Vater dem Jungen als männliche Bezugsperson zur Verfügung steht. Dabei läßt sich nicht umgehen, daß die Mutter aufgrund der großen Entfernung und ihrer mangelnden Bereitschaft zurückzukehren, als weibliche Bezugsperson für das Kind weitgehend ausscheidet ...

An das
Amtsgericht
Familiengericht
2100 Hamburg-Harburg

In der Familiensache Z ./ Z

wird mitgeteilt, daß der Antragsgegner mit dem gemeinsamen Kind in England wohnt.

Die Antragstellerin wohnt offensichtlich in Jeddah im Orient.

Es wird nunmehr gebeten, das Verfahren an das örtlich zuständige Familiengericht Itzehoe abzugeben.

Für den Antragsgegner:
Der Rechtsanwalt

Mitgeteilt von RAin Susanne Pötz-Neuburger, Hamburg

Wer A sagt...

Beschluß des AG Spandau vom 12.10.1983

In Sachen der Frau X ./ Herrn X

wird der Antrag der Antragstellerin auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückgewiesen, da die am 06.04.1983 ärztlicherseits bescheinigten Verletzungen unter Berücksichtigung dessen, daß der Antragsgegner ein Bekannter der Antragstellerin ist, den sie freiwillig in ihre Wohnung aufgenommen hatte, ein Schmerzensgeld nicht rechtfertigen.

Mitgeteilt von RAin L. Orschel, jun., Berlin

Claudia Burgsmüller

Gewalt gegen Frauen, unleugbar, aber wenige Gegenstrategien Tagungsbericht

Am 12. und 13. Januar 1983 fand in Bonn eine Fachtagung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ statt, die die weiblichen und männlichen Mitarbeiter des Frauen-Stabs (Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit) organisiert hatten. Schon im Vorfeld hatte die als kleine Fachtagung konzipierte Veranstaltung mit 300 Teilnehmer-Anmeldungen einen für die Veranstalter erstaunlichen Zuspruch gefunden. Frauen aus der autonomen Frauenhaus-Bewegung, Mitarbeitende in der Arbeitsgemeinschaft deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser, Forschende, Staatsanwälte/innen, Kriminalbeamte/innen, Richter/innen, Rechtsanwälte/innen, Mediziner, Vertreterinnen der Gleichstellungsstellen, Teilnehmer/innen von Verbänden und aus der Politik und der Presse schließlich, waren versammelt, um den angekündigten Podiumsbeiträgen zu folgen. Dem Publikum war Gelegenheit gegeben, durch angemeldete Redebeiträge zu diskutieren.

Über Gewalt in der Familie und deren Ursachen und Erscheinungsformen redete zunächst Frau Dr. Paula Maeder für die Arbeitsgemeinschaft deutscher Frauen- und Kinderschutzhäuser, die unter dem Protest der anwesenden autonomen Frauenhaus-Frauen die Prinzipien ihrer Arbeit darlegte: Stabilisierung der Familie, eine Zusammenarbeit mit mißhandelnden Männern und die Zusammenarbeit mit Vertretern von Staat und Gesellschaft. Die Leserin mag unschwer erraten, daß sich bei der Betrachtung der Ursachen von Gewalt eine Geschlechtsdifferenzierung bei einem derartigen Verständnis verbietet. Frau Maeder bedauerte, daß „manche Männer immer noch stark verwurzelt in ihrer männlichen Rolle“ sind. In eine derartige Sicht fügt sich nahtlos ein, daß die schuttsuchenden Frauen defizitär, schwach, kaputt und unfähig seien, ihr Leben selbständig in die Hand zu nehmen.

Die Vertreterin der Berliner Frauenhäuser, Rechtsanwältin Ulrike Pallmert, stellte dem die Prinzipien und Einschätzungen der autonomen Frauenhaus-Bewegung entgegen (Autonomie, Teamarbeit, Personalhoheit, keine Zusammenarbeit mit Mißhandlern, keine Männer im Haus, unbürokratische Hilfe, die die Anonymität der Frau gewährleistet, Hilfe zur Selbsthilfe). Sie wandte sich gegen eine zunehmende Kontrolle und den Versuch der Aushöhlung des Autonomieanspruchs der Vereine, die durch eine zunehmende Bürokratisierung bei der Personal- und Sachmittelvergabe zu befürchten sind.

Dem Grundkonsens aller auf der Tagung Versammelten, daß Frauenhäuser und ihre Hilfsprogramme ausgedehnt werden müßten, stellte Heide Hering von der Humanistischen Union ihren Vorschlag entgegen, daß nunmehr die Zeit gekommen sei, in der Häuser für prügeln Ehemänner geschaffen werden müßten. Es könnte den Frauen nicht zugemutet

werden, in Scharen ihre Wohnungen und Lebenszusammenhänge aufzugeben.

Der Minister – Heiner Geißler – versuchte sich tags darauf das Image eines besorgten Schützers der mißhandelten Frauen zu geben. Er betrachtete die Finanzierungsprobleme der Frauenhäuser als derart dringlich, daß er eine Gesprächsrunde in seinem Ministerium zwischen Ländern, Kommunen, öffentlichen Wohlfahrtsträgern und Frauenhausvereinen zusammenzurufen ankündigte. Er vermied eine explizite Stellungnahme zum Beispiel zu der Frage, ob die eheliche Vergewaltigung nunmehr zu pönalisieren sei, wie es SPD und Grüne vorschlugen. (Sein Kollege Engelhard hat dies am Vortage abgelehnt.) Zur Verbesserung des auch für Geißler ersichtlichen Schutzes von vergewaltigten Zeuginnen in der Hauptverhandlung schlug er vor, die Gerichte sollten öfter von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Zu allen brisanten Bereichen, wie den Bestrebungen der Bundesregierung, die 218-Notlagen-Indikation und die Unterhaltsansprüche geschiedener Frauen zu beschränken, nahm er nicht Stellung.

Daß er dennoch eher mit letzteren Bestrebungen zu identifizieren sei, haben die Frauen deutlich gemacht, die bei seinem Beitrag ein Transparent mit der Aufschrift: „Wir lassen uns nicht an Heim und Herd zurückgeißeln“ vor ihm ausgefaltet hatten.

Eine der Forscherinnen, die im Notruf für vergewaltigte Frauen in Mainz im Auftrage des Bundesministers eine Untersuchung über Vergewaltigung durchgeführt hatten, Dr. Ulrike Teubner, widerlegte in ihrem Referat die herrschenden gesellschaftlichen Vorurteile und Falschinformationen, die über Vergewaltigungen bestehen. Ein Vertreter der Hamburger Polizei legte ein Merkblatt für die Beamten vor, das Denkanstöße für die Anzeigenaufnahme gibt: Als einziger Teilnehmer wies er darauf hin, daß er in der vergangenen Zeit eine große Steigerung in der Brutalität bei Vergewaltigungsdelikten wahrgenommen habe. Demgegenüber sieht er ein Nachlassen der Anzeigebereitschaft und Weigerungen von Opfern, Zeugenaussagen zu machen und stellt dies in den Zusammenhang mit dem Verhalten von Polizeibeamten bei der Anzeigenaufnahme. Neben einer schonenden Behandlung der vergewaltigten Frau schlägt das Merkblatt vor, daß grundsätzlich die Anzeigen aufzunehmen sind, ohne daß vom Beamten aus eine Beratung „aus vermeintlichen Beweisgründen von der Anzeigenerstattung abzusehen“ stattfindet und eine Wahrheitsprüfung nicht stattfinden soll. Auf die Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung auch nach geltendem Recht als Nötigung wird ausdrücklich hingewiesen.

Frau Rechtsanwältin Doerfuß aus Waiblingen arbeitete in ihrem Referat deutlich die Schwierigkei-

ten von mißhandelten Frauen im Scheidungsverfahren und bei Getrenntleben heraus (z.B. bei der Ehewohnungszuweisung) und einer sogenannten Härtescheidung.

Frau Rechtsanwältin Burgsmüller aus Berlin beschäftigte sich mit einer Verbesserung des Rechtsschutzes von mißhandelten und vergewaltigten Frauen im Strafrecht und Strafprozeßrecht und griff die Forderung der Notrufe für vergewaltigte Frauen nach einer Ausdehnung der Strafbarkeit von Vergewaltigung auf die eheliche Vergewaltigung und die nichtvaginale Penetration auf. Sie forderte ein Frage- und Beweisverwertungsverbot für Fragen nach dem sexuellen Vorleben der Zeugin im Strafprozeß sowie eine grundsätzliche Bejahung des öffentlichen und besonderen öffentlichen Interesses bei Körperverletzungsdelikten durch die Strafverfolgungsbehörden. Den Vorstellungen des Bundesministers hielt sie entgegen, daß ein Öffentlichkeitsausschluß nur auf Antrag der Zeugin stattfinden solle, da auch eine Unterstützung der Frau durch Zuschauerinnen möglich sei und die sexuelle Gewalt nicht wieder tabuisiert werden solle.

Um Bewußtseinsänderungen bei den sicherlich problembewußten Teilnehmern der Veranstaltung auch aus dem Bereich der Justiz und Strafverfolgung zu vertiefen, wären Diskussionen in kleinen Gruppen nötig gewesen. Zumindest hat die Tagung gezeigt, daß die konkreten Gewaltverhältnisse und ihre Fortsetzung durch Institutionen, wie Strafverfolgungsbehörden z.B., nicht mehr gelehnet werden können.

Leider sind wenige Beiträge zu den Ursachen der Gewalt von Männern an Frauen und politische Gegenstrategien erörtert worden. Eine Broschüre „Droht das Aus für's Frauenhaus?“*, die auf der Tagung verkauft wurde, stellt die folgenden Forderungen, die nur in wenigen Redebeiträgen benannt wurden, auf:

Der Ruf nach mehr Recht und Schutz der Frauen vor Gewalt soll nicht nur die Forderung nach mehr Sanktionen, womöglich Strafen für die Gewalttäter, bedeuten. Er richtet sich an alle Männer, die privat und politisch Gewalt und Unrecht anscheinend gar nicht bemerken oder dulden und damit zu Mittätern werden, weil sie

- *die berechtigten Anklagen der Frauen nicht ernst nehmen bzw. als Übertreibungen abwehren;*
- *ihren gewalttätigen Geschlechtsgenossen nicht Einhalt gebieten, sich nicht um sie kümmern, sie stattdessen zu Außenseitern abstempeln;*
- *nichts damit zu tun haben wollen, ihren Anteil an der Gewalttätigkeit ignorieren und verleugnen;*
- *für Mißhandlungen in der Familie (also auch für Kindermißhandlungen) in der Regel ein „öffentliches Interesse“ verneinen und die Betroffenen darauf verweisen, einen Strafantrag zu stellen bzw. Privatklage zu erheben;*

- *ihre Mittel der Macht und des Rechts nicht zur Veränderung und Verhinderung gewaltsamer Verhältnisse zwischen Männern, Frauen und auch Kindern mobilisieren;*
- *weil sie anstatt gegen den Rüstungswahnsinn anzukämpfen weitere soziale Ungerechtigkeiten in Kauf nehmen. ...*

Resolution

*der Teilnehmerinnen und Teilnehmer * des Symposions „Rechtsgleichheit als Aufgabe – Inhalte und Methoden rechtssoziologischer Frauenforschung“*

Bad Homburg, 4. Februar 1984

zur Novellierung des Ehegattenunterhaltes

Die Bundesregierung befaßt sich zur Zeit mit einer Überarbeitung des Rechts des Ehegattenunterhalts nach der Scheidung. Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht die große Gefahr, daß bei dieser Novellierung das Schuldprinzip über das durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehene Maß hinaus im Gesetz erneut festgeschrieben wird. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Symposions wenden sich nachdrücklich gegen eine Änderung des geltenden Gesetzes mit dieser Zielsetzung.

Bereits vorliegende empirische Untersuchungen zu diesen Auswirkungen des geltenden Scheidungsfolgenrechts haben ergeben, daß ganz überwiegend Unterhaltsansprüche von Frauen nicht geltend gemacht werden oder an der mangelnden Leistungsfähigkeit des Mannes scheitern. Selbst in den Fällen, in denen Frauen Unterhalt gezahlt wird, liegt dieser in aller Regel unter der Armutsgrenze. Die in der Öffentlichkeit vorzugsweise diskutierte sog. Unterhaltsknechtschaft der Männer erscheint daher abwegig und wirklichkeitsfremd.

Das Symposion empfiehlt der Bundesregierung dringend, die Unterhaltswirklichkeit von Frauen und Männern vor einer Gesetzesänderung repräsentativ untersuchen zu lassen.

Im Namen der Teilnehmer des Symposions
Dr. Ute Gerhard, Prof. Dr. Jutta Limbach

* Regierungsrätin Renate Augstein (Bonn), Prof. Dr. Erhard Blankenburg (Amsterdam), Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller (Berlin), Dr. Christel Eckart (Frankfurt), Prof. Dr. Marlis Dürkop (Berlin), Dr. Sabine Gensior (Berlin), PD Dr. Carol Hagemann-White (Berlin), Lerke Gravenhorst Ph.D. (München), Dr. Ute Gerhard (Bremen), Prof. Dr. Rüdiger Lautmann (Bremen), Prof. Dr. Jutta Limbach (Berlin), Prof. Dr. Heide M. Pfarr (Hamburg), Dr. Ingeborg Schwenzer LL.M. (Freiburg), Dr. Hanna-Beate Schöpp-Schilling (Berlin), Carola Schumann M.A. (Bremen), Dr. Ulrike Teubner (Mainz), Prof. Dr. Wolfgang Voegeli (Hamburg), Rechtsanwältin Dr. Barbelies Wiegmann (Bonn).

Vereinigung Hamburger Rechtsanwältinnen Offener Brief *

An den Vorstand des
Deutschen Familiengerichtstages e.V.
Balthasar-Neumann-Pl. 3
5040 Brühl

Betr.: Referat des Herrn Amtsgerichtsdirektors
Siegfried Willutzki auf dem 5. DFGT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bedeutung, Tendenz und Behandlung des Vortrages des Herrn Willutzki „Lebenslange Unterhaltslast ein unabwendbares Schicksal?“ vom 13.10.1983 zwingen uns zu Kritik in mehrfacher Hinsicht und zu Änderungsvorschlägen für die Ausrichtung zukünftiger Familiengerichtstage:

1. Jeder Vortrag auf dem Deutschen Familiengerichtstag sollte als persönliche Meinungsäußerung des Referenten kenntlich sein. Daran fehlte es hier. Herr Willutzki nutzte seine Stellung als Vorstandsmitglied des DFGT und gab so dem Vortrag ein Gewicht, das ihm nicht zukam.

Es fehlte schon an einer eindeutigen Klarstellung eines Vorstandssprechers, daß keineswegs der gesamte Vorstand des DFGT die Ansichten im Referat Willutzki gutheißt. Darüberhinaus hatten die Diktion des Willutzki-Vortrages und Herrn Willutzkis Vorstandseigenschaft das – beabsichtigte oder nicht beabsichtigte – Ergebnis, daß der Vortrag als allgemeine Einstellung des Familiengerichtstages 1983 aufgefaßt wurde.

Dieses Ergebnis wurde in besonderer Weise dadurch verstärkt, daß auch gegenüber den Medien die Ansichten von Herrn Willutzki als herrschende Meinung auf dem 5. DFGT dargestellt wurden in dem Sinne, der Familiengerichtstag habe sich dazu entschlossen, daß Änderungen/Einschränkungen im Unterhaltsrecht notwendig seien.

2. So vorzugehen, ist unverantwortlich besonders zu einem Zeitpunkt, in dem das Reformwerk Scheidungsrecht durch den Gesetzgeber teilweise wieder zurückgenommen werden soll. Gerade dann darf man es dem Gesetzgeber nicht leicht machen, Änderungen auf dem Rücken der Frauen vorzunehmen. Das geschieht nämlich, wenn man einen Standpunkt, der undiskutiert blieb, darstellt, als wäre er von einem allgemeinen Konsens getragen und von einem Expertengremium wie dem Familiengerichtstag bestätigt.

3. Willutzki suggerierte dem Zuhörer eine ganz bestimmte Tendenz z.B. mit folgenden Formulierungen

- es herrsche ein breites Unbehagen (Willutzki-Referat S. 3) an den zeitlich unbegrenzten Tatbeständen des nachehelichen Unterhaltsrechts
- der „endgültig rettende Hafen des Altersunterhalts“ (S. 6) sei das Ziel in der Lebensplanung der Frauen
- es drohe lebenslange Unterhaltsknechtschaft des zahlungspflichtigen Ehegatten (S. 5)
- die Ehe sei an anderen Versorgungswerken zu messen (S. 18)
- Frauen lehnten grundsätzlich die Wiederaufnahme einer früher ausgeübten Tätigkeit ab, weil sie durch die Ehe auf eine höhere soziale Stufe gehoben worden seien (S. 17).

Keine dieser Unterstellungen ist zutreffend.

Der gesamte Vortrag geht an der gesellschaftlichen Wirklichkeit vorbei:

Die Ehe genießt nach wie vor hohes Ansehen. Der Staat privilegiert sie im Grundgesetz, in sozialer Hinsicht und besonders handfest im Steuerrecht. Der Staat lädt gezielt zur Ehe ein, indem er beispielsweise nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und den aus ihnen hervorgehenden Kindern familienrechtsähnlichen Schutz versagt.

In der bestehenden Ehe genießt die Abhängigkeit der Frau (Mutter-Rolle) Wohlwollen und Schutz der Gesellschaft. Von dieser allgemeinen Wertschätzung der Ehe profitiert auch der Ehemann erheblich. Wird die Ehe aufgelöst, so soll die Frau allein die nun negativen Folgen ihrer Abhängigkeit und des ihr früher als selbstverständlich abverlangten Verzichts tragen. Das von der Frau gebrachte Opfer muß angemessen ausgeglichen werden. Das kann nicht mit den derzeitigen Sozialhilfesätzen geschehen.

Die Familienrechtsreform hat sich bemüht, eine andere als die traditionelle Rollenverteilung zu unterstützen. Die gesellschaftlichen Voraussetzungen hinken aber weit hinterher, und der Staat tut wenig oder nichts, um sie für die Frauen zu verbessern: Die meisten Frauen sind nach wie vor beruflich weniger qualifiziert als Männer. Frauen werden für ihre Erwerbstätigkeit schlechter bezahlt. Sie werden weiterhin als Reservearmee auf dem Arbeitsmarkt behandelt. Die Erwerbschancen für Frauen werden derzeit durch Rezession und steigende Arbeitslosigkeit noch zunehmend schlechter.

Die gesellschaftlichen Defizite der Frauen legt Herr Willutzki in vielen Stellen seines Referats als selbstverständlich zugrunde. Zu den zahlreichen Unterstellungen, die Herr Willutzki in seinem Vortrag benutzt, gehört auch die undiskutierte Prämisse, ehebedingte Nachteile der Frau ließen sich isolieren von den Nachteilen, die unsere Gesellschaft Frauen allgemein in vielfacher Hinsicht zumutet. Herr Willutzki macht sich stark dafür, vom Zeitpunkt Scheidung an die Männer vor diesem „Klotz am Bein“ – Frau – zu schützen. Daß der Ehemann während der

* Zahlreiche Rechtsanwältinnen haben gleichlautende Briefe abgeschickt.

Ehe eine gesellschaftliche Aufwertung durch das familienkonforme Verhalten der Frau genießt, ist auch für Herrn Willutzki so selbstverständlich, daß er dem Mann rät, nach Scheidung eine zweite Familie zu gründen (S. 33).

4. Solange die staatlichen und gesellschaftlichen Hilfen so unzureichend bleiben, die der Frau eine Wiedereingliederung ins Berufsleben und eine Lebensführung unabhängig von wirtschaftlicher Unterstützung durch den geschiedenen Partner ermöglichen könnten, darf das Scheidungsfolgenrecht nicht einseitig zu Lasten der Frauen verändert werden.

5. Für so grundsätzliche Themen wie hier den nach-ehelichen Unterhaltsanspruch, zu dem überdies eine Gesetzes-„Reform“ ansteht, halten wir auf dem Deutschen Familiengerichtstag in Zukunft für erforderlich:

- Behandlung in Referat und Gegenreferat
- Diskussion in mehreren parallel angesetzten Arbeitskreisen mit anschließender Möglichkeit zur Meinungsbildung im Plenum.

Dann kann es auch nicht geschehen, daß eine Einzelansicht als einstimmiger Beschluß des Familiengerichtstages den Medien unterbreitet oder von ihnen so aufgefaßt werden kann.

Anders als in den ersten Jahren nach der Reform von 1977 sind viele Einzelfragen des Scheidungsfolgenrechts inzwischen ausgiebig behandelt. Dadurch ist Raum entstanden, durch Gruppenarbeit in Arbeitskreisen mit gleichlautender Themenstellung Probleme von zentraler Bedeutung zu diskutieren und diese Diskussion anschließend im Plenum in vorstrukturierter Form fortzusetzen.

6. Der Zeitpunkt ist gekommen, an dem der DFGT nicht länger die Augen davor zumachen darf, daß die meisten Fragen des Scheidungsfolgenrechts Verteilungsprobleme zwischen Männern und Frauen sind. Er muß neue Formen finden, diese Verteilungsprobleme in gesellschaftskritischer und nicht in manipulatorischer Weise zu behandeln. Der DFGT darf sich auch nicht länger schwerpunktmäßig auf die wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Mitglieder (Mittelschicht) in seiner Arbeit ausrichten.

So, wie im Falle des Vortrages von Herrn Willutzki verfahren worden ist, fühlen wir uns in Brühl nicht repräsentiert – weder als Mitglieder und Teilnehmer des DFGT noch als schwerpunktmäßig im Familienrecht arbeitende Juristinnen.

Angela Burmeister, Simone Heller **Bundes-Treffen der Rechtsreferendarinnen, -praktikantinnen und -studentinnen in Zülrich vom 30.9.-2.10.1983**

Die Nachfrage war groß – leider mußte einigen Frauen abgesagt werden. Von den 46 angemeldeten Frauen kamen allerdings endgültig nur 30. Der „Schwund“ im letzten Moment läßt sich vielleicht auch darauf zurückführen, daß in dem letzten Vorbereitungs-Rundbrief zu lesen war, die Ankündigung des Treffens auch für Studentinnen sei „eher eine Panne“ gewesen und das Hauptanliegen dieses Wochenendes eine Auseinandersetzung mit den Erfahrungen von Frauen in der praktischen Ausbildung.

Sicherlich war die Zeit zu knapp bemessen, um für die gesamte Problematik Ergebnisse und Perspektiven zu erarbeiten und den Bedürfnissen nach Quatschen, Kennenlernen und gemeinsamem Feiern, Kochen, Spaziergehen usw. Raum zu geben.

Eine der drei am Samstagvormittag gebildeten Arbeitsgruppen hatte sich mit Erfolgsangst von Frauen beschäftigt (angelehnt an das Buch „Der Cinderella-Komplex“). An dem Bericht dieser Gruppe im Nachmittagsplenum entzündete sich vor allem eine Diskussion über „Karriere“, die viele in uns selbst vorhandene Unklarheiten zutage förderte. Einige Frauen konnten sich sehr gut vorstellen, eine „bürgerliche“ Karriere zu machen, während für andere nur eine „alternative/linke“ Karriere – beispiels-

weise als Anwältin mit dem Arbeitsschwerpunkt Familienrecht und feministischem Ansatz – in Betracht kam. Wenige eher destruktive Stimmen sahen keinen Unterschied zwischen diesen beiden Karrieren und zweifelten daran, als Frauen je mit einem juristischen Beruf leben zu können. Das Ansichten-spektrum breitete sich unbearbeitet aus. Weder Zeit noch power reichten nämlich noch für die notwendigen Begriffs- und Positionsklärungen (was ist eine feministische Juristin; Abgrenzung feministisch/links; welche Arbeitsweisen gehören dazu; innerhalb oder außerhalb von Institutionen i.w.S.).

Einmal mehr Ratlosigkeit auch in einer anderen Arbeitsgruppe, die Rollenspiele ausprobierte. In den mitgebrachten Roben konnten wir zwar recht treffsicher die selbstsicheren, bluffenden, arroganten Juristen-Männer karikieren, die uns täglich auf Gerichtsfloren, in Sitzungszimmern etc. begegnen – und einschüchtern. An der Aufgabe, uns als Frauen in der Robe zu verhalten, scheiterten wir. Wollen wir so unsicher auftreten, wie wir uns fühlen? Oder männliche Verhaltensweisen übernehmen – und mit „spielen“? Es gelang uns nicht, das weibliche Vakuum in der Robe zu füllen.

Hinweise

Spendenaufwurf des Bielefelder Frauenhauses Frauen helfen Frauen, Frauenhaus e.V.

Dem autonomen Bielefelder Frauenhaus, das 1977 als eines der ersten in der BRD mit gegründet wurde, droht die Räumung zum 30.6.1984, es sei denn, der Verein ist wirtschaftlich in der Lage, dieses Haus zu erwerben. Das Haus kostet 350.000,- DM. Finanziert bzw. durch verbindliche Versprechen einkalkulierbar sind bereits 170.000,- DM.

Dieses autonome Frauenhaus hat sich als einziges in der BRD zum Ziel gesetzt, die Organisation des Hauses den betroffenen Frauen selbst in eigene Verantwortung zu geben.

Das Haus hat kein Personal angestellt. Es hat etwa eine Wohnfläche von 360 qm in zwei Etagen. Bei beengten Verhältnissen können maximal 12 Frauen mit ihren Kindern dort wohnen. Im Erdgeschoß befindet sich ein etwa 80 qm großer Gemeinschaftsraum, eine Wohnküche und ein Büro. Die Kosten der Unterkunft sind im Rahmen der Sozialhilfe individuelle Forderungen der Frauen und werden vom Sozialamt direkt nach Einreichung von Mietlisten des Vereins Frauen helfen Frauen pro Monat an diesen abgerechnet.

Die Frauenhausbewohnerinnen haben ihre eigene Haushaltsführung. In der wöchentlich stattfindenden Hausversammlung werden die regelmäßigen Dienste, wie Wasch- und Tagesdienst etc., festgelegt.

Der Tagesdienst umfaßt die Aufnahme neuer Frauen, die Zuweisung der Zimmer nach Bedarf, den Telefondienst, die Entgegennahme der Post. Insgesamt trägt der Tagesdienst die Funktionen der Ansprechpartnerin für die täglich anfallenden Probleme.

Auf dieser Hausversammlung, die von den dort wohnenden Frauen selbst strukturiert wird, werden die inhaltlichen Konflikte angegangen und über die regelmäßig anfallenden Arbeiten hinausgehenden Aufgaben geregelt.

So geht es z.B. darum, wer mit zu einer Informationsveranstaltung geht oder wer mit dem hauseigenen Pkw eine geschlagene Frau abholt, die nicht allein kommen kann, wer Reparaturen durchführt oder sich um deren Durchführung kümmert oder wer z.B. Möbelspenden abholt etc.

Die Finanzen und die Öffentlichkeitsarbeit werden durch die Mitarbeiter des Vereins unentgeltlich erledigt und unterstützt. Diese Gruppe der Frauen trifft sich einmal in der Woche.

Das von den betroffenen Frauen getragene Konzept der Selbstverwaltung ist eine einmalige Chance für die Frauen, die aus erdrückenden und erniedrigenden Verhältnissen gekommen sind, ihr Zusammenleben im Haus selbst zu organisieren. Diese von den Frauen zu leistende, wenn auch manchmal bis

Nach einem entspannten Feten-Abend in dem schönen Frauenferienhaus kam dann am Sonntagvormittag beim Abschlußplenum Aufbruchs- und Fruststimmung auf. Für viele Teilnehmerinnen war das Treffen zu sehr im gegenseitigen Ausweinen und trauerndem Aufdecken von Übelständen stecken geblieben. Es fehlte an Vorstrukturierung und Perspektive. Für andere Frauen war die unstrukturiert-chaotische Ratlosigkeit der erste Schritt, um Perspektiven zu entwickeln – und ein Antrieb, gemeinsam weiterzumachen. So wurde ein neues bundesweites Treffen für Anfang März 1984 verabredet, zu dem neben Rechtsreferendarinnen und Rechtspraktikantinnen auch besonders Studentinnen eingeladen sind.

Was sicherlich sehr wichtig ist, ist eine gute Vorbereitung zukünftiger Treffen durch möglichst viele Frauen. Anlaufstelle für Fragen und Anregungen sind die regionalen Kontaktfrauen des letzten Treffens:

Angela Burmeister, Tel. 040/38 42 17
Janne Müller, Tel. 0421/27 00 39
Dagmar Treves, Tel. 0521/88 10 25
Michaela Verweyen, Tel. 0221/36 39 97
Doris Ullrich, Tel. 0611/77 50 37

an die Grenzen ihrer Kräfte gehende Arbeit, macht vielfach die ersten Schritte in ihre Unabhängigkeit aus.

Die Unterstützung dieses einmaligen Frauenhauses in der BRD bedeutet Wege zu finden, wie Frauen ein Stück Selbständigkeit verwirklichen können, so daß sie diese, kennengelernt, nie wieder verlieren wollen.

Wir freuen uns über Spenden auf das Vereinskonto der Sparkasse Bielefeld, Konto-Nr. 105338. Wir sind als gemeinnützig anerkannt und stellen Spendenquittungen aus.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Rita Jochheim, Siechenmarschstr. 5, 4800 Bielefeld 1, Telefon 121415, zur Verfügung.

Droht das Aus für's Frauenhaus?

Bestandsaufnahme zur Situation der autonomen Frauenhäuser.

Rechtliche und finanzielle Forderungen.

Herausgeber: Arbeitsgruppe Frauenrechte im Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.;

Autonomes Frauenhaus Bremen –

in Zusammenarbeit mit der Zentralen Informationsstelle für autonome Frauenhäuser (c/o Frauenhaus Göttingen)

Bearbeitung: Ute Gerhard unter Mitarbeit von Petra Schallhöfer, Gudrun Dittler und Sabine Weber

Erste Auflage, November 1983, 4000 Exemplare

Preis: Einzelexemplar DM 5,-

bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren 20 %
Weiterverkäufer (Buchhandel, Buchläden) 40 % Rabatt
jeweils zuzüglich Versandkosten

Bestellungen durch Vorauszahlung (portofrei!)

Komitee für Grundrechte und Demokratie,
6121 Sensbachtal

Postscheckamt Frankfurt, Nr. 3918 81-600

Der Erlös aus dem Verkauf dieser Broschüre wird der Zentralen Informationsstelle für autonome Frauenhäuser (ZIF) zugute kommen.

Einladung zum Jurafrauentreffen

Das nächste Jurafrauentreffen findet vom 9.3. bis 11.3.1984 in Hamburg statt. Folgende Themen sind vorgesehen:

AG Bürofrauen;

AG Studentinnen/Referendarinnen;

Steuerrecht/Gesellschaftsrecht; Rentenrecht;

Familiengerichtstag, noch ein Forum für uns?;

IPR Schwerpunkt: Scheidung türkischer Frauen und damit verbundene soziale Probleme;

feministische Rechtslehre;

Erfahrungsaustausch über Beratung mißhandelter und vergewaltigter Frauen und über Prozeßführung.

Anmeldung bei: RAinnen Angelika Gregor und Claudia Walz, Friedensallee 50, 2000 Hamburg 50, Tel.: 040 / 39 16 59.

Buchhinweise

Annelies Kohleiss: *Sie heiratet ja doch – Ehe und soziale Sicherung der Frau gestern, heute und morgen.*

Herderbücherei Bd. 1004, 1983

Eine Expertin auf dem Gebiet der sozialen Sicherung der Frau (Vorsitzende des Rentenversicherungssenats des Landessozialgerichts in Stuttgart) schildert in diesem Taschenbuch anschaulich und parteilich, wie es mit der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Frauen in der Vergangenheit ausgesehen hat (nämlich dunkel), wie es schließlich zu der heutigen Hinterbliebenenrente gekommen ist und wie die soziale Sicherung der Frau in Zukunft aussehen könnte, um die gegenwärtige und vergangene Situation zu verändern, in der soziale Sicherung im Alter der Frau weitgehend fehlt.

Christine Peyton, Michael Holewa (Hg): *Psychosoziale Versorgung von Frauen, Selbstzeugnisse – Strategien – Perspektiven*

Schriftenreihe Pädagogik und Soziologie, Bd. 5, Hofgarten Verlag, Berlin 1983

Diese Publikation ist das überarbeitete Ergebnis eines Projektes, das am Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen 1982/83 durchgeführt worden ist. Es stellt eine Art Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation und Rolle der Frauen in der psychosozialen Versorgung dar im Spannungsfeld von 'Sozialstaat' und Selbsthilfe.

Autorinnen berichten über ihre Arbeit in der Psychiatrie und der Gerontopsychiatrie. Es wird die Arbeit von Frauengruppen und Frauentherapieeinrichtungen vorgestellt. Das Buch bietet vielfältige Ansätze und Möglichkeiten für Frauen, die im psychosozialen Bereich für Frauen arbeiten und sich mit diesen auseinanderzusetzen haben.

Statistisches Bundesamt in Wiesbaden (Hg): *Frau in Familie, Beruf, Gesellschaft, Ausgabe 1983*

Verlag W. Kohlhammer, Mainz 1983

Diese Querschnittsveröffentlichung aus den Arbeitsgebieten der verschiedenen Fachabteilungen des Statistischen Bundesamtes umfaßt alle statistischen Daten über die familiäre, berufliche und gesellschaftliche Situation der Frauen in der Bundesrepublik.

Susanne Schunter-Kleemann (Hg): *Frauenarbeit in Bremen, Beiträge zur Wirtschaft, Politik und Gesellschaft*

Schriftenreihe des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Bremen, Bremen 1982

Die hier veröffentlichten Aufsätze sind Arbeitsergebnis der Lehr- und Forschungstätigkeit der Herausgeberin an der Hochschule für Wirtschaft in Bremen zu Problemen der Frauenerwerbstätigkeit, zur Arbeitsmarktsituation, Frauenarbeitslosigkeit, Teilzeitarbeit, Frauenarbeitsschutz, Mutterschutz und Antidiskriminierungsgesetzgebung.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Heide Pfarr und Klaus Bertelsmann: Lohnungleichheit – Zur Rechtsprechung bei geschlechtsspezifischer Entgeltdiskriminierung

Schriftenreihe des Bundesministers für Familie und Gesundheit, Bd. 100

Aufsätze in anderen Zeitschriften

Coester-Waltjen: Die Vaterschaft für ein durch künstliche Insemination gezeugtes Kind, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1983, 2059

Müller: Die verfassungsrechtliche Problematik des Vorranges der Mutter eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem Kindesvater im Recht der Adoption, Der Amtsvormund (DAVorm) 1983, 889

Liebl-Wachsmuth: Sittenwidrigkeit letztwilliger Verfügungen von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zugunsten Dritteliebter? Monatsschrift für dt. Recht (MDR) 1983, 988

Griesbeck: Nacheheliche Unterhaltspflicht und ordre public, Familienrechtszeitschrift (FamRZ) 1983, 961

Böttcher: Zum Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 Nr. 2 GVG, Deutsche Richterzeitung (DRiZ) 1984, 17

Kiel: § 175 StGB – Relikt eines autoritären Sexualstrafrechts? Demokratie und Recht (DuR) 1983, 428

von Hasseln: Die Zulassung der Frau zum Richteramt – Thema des vierten Richtertages 1921 –, DRiZ 1984, 12

Loddenkemper: Unzulässige Differenzierung zwischen Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten, Zur Verfassungswidrigkeit des § 19 I Arbeitszeitordnung, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZfR) 1983, 299

Pfarr: Betriebliche Altersversorgung bei Teilzeitarbeit – zugleich eine Besprechung des Urteils des LAG Frankfurt vom 5.11.82 - 6 Sa 664/82 -, Dér Betrieb (DB) 1983, 1763

Pramann: Zum Gleichbehandlungsgesetz im politischen Spannungsfeld, DB 1983, 1147

Bertelsmann: (Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern nach bundesdeutschem EG-Recht, Betriebsberater (BB) 1983, 1805 (Ein zusammenfassender Überblick über die augenblickliche Lage, insbesondere angesichts der Vorlagen zum § 611 a BGB zum EuGH.)

Berger: Die Gleichheit von Frau und Mann in Österreich, Europ. Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 1983, 614

Neues griechisches Kindschaftsrecht: Der Amtsvormund (DAVorm) 1983, 794

Chiotellis: Zur Reform des griechischen Familienrechts, Ein Überblick, Praxis d. int. Privat- u. Verfahrensrechts (IPRax) 1983, 302

Chiotellis/ Pouliadis: Neues internationales Familienrecht in Griechenland, IPRax, 1983 301

Rumpf: Unterhaltsleistungen zwischen Ehegatten nach türkischem Recht, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1983, 348

Mitgeteilt von Bettina Cramer-Frank, Hamburg

Ich abonniere

..... Ex. STREIT Feministische Rechtszeitschrift.

Den Bezugspreis von DM 48,- für 4 Hefte incl. Porto

..... habe ich überwiesen / zahle ich durch anliegenden Scheck.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere 4 Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des 3. Hefes gekündigt wird. Diese Erklärung kann innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden.

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Bestellungen an: Renate Blümmler
Stegstr. 34
6000 Frankfurt 70

Sonderkonto B. Becker,
Nr.: 638 37 - 6000
Postscheckamt Frankfurt
BLZ 500 100 60



Frauenwiderstandscamp 1984

im Hunsrück, vom 2. 7. – 31. 8. 84

Frauenmacht gegen Männergewalt und Krieg

Zur Beratung während der laufenden Vorbereitungsarbeiten für das Camp suchen wir dringend eine Juristin aus Rheinland-Pfalz.

Da zu erwarten ist, daß Behörden und Polizei uns beim Genehmigungsverfahren für eine Wiese Steine in den Weg legen werden, wollen wir gern vom Beginn der Antragstellung an juristisch beraten werden, um Fehler zu vermeiden.

Bitte melden bei:

Monika Scholz

Kaiser-Wilhelmstr. 7

6200 Wiesbaden

Tel.: 06121 - 54 13 09